

GESCHÄFTSBERICHT 2016/2018

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

Geschäftsstelle
des Landkreistags Baden-Württemberg



Hauptgeschäftsführer Dr. Alexis v. Komorowski

Assistenz: **Eveline Schneider**
Tel.: 0711/224 62-22 • Fax: 0711/224 62-23 • schneider@landkreistag-bw.de

Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin Nathalie Münz

Assistenz: **Tanja Frank**
Tel.: 0711/224 62-16 • Fax: 0711/224 62-23 • frank@landkreistag-bw.de

Europabüro der baden-württembergischen Kommunen

Rue Guimard 7 • B-1040 Bruxelles • www.europabuero-bw.de
Leitung: **Caroline Bogenschütz**
Tel.: 0032/2/5136546 • c.bogenschuetz@europabuero-bw.de
Stv. Leitung: **Markus Lorenz**
Tel.: 0032/2/5490708 • m.lorenz@europabuero-bw.de
Assistenz: **Tanja Sprungala**
Tel.: 0032/2/5136408 • sekretariat@europabuero-bw.de

Dezernat I
Grundsatz, Kommunikation, Koordination
Hauptgeschäftsführer
Dr. Alexis v. Komorowski
Telefon: 0711/224 62-11
komorowski@landkreistag-bw.de

- Leitung der Geschäftsstelle
- Grundsatzfragen der Landkreise und Landratsämter
- Landrätinnen und Landräte
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Allgemeine Landes-, Bundes- und Europaangelegenheiten
- Verfassungsrecht, grundsätzliche Rechtsangelegenheiten
- Verwaltungsorganisation und -modernisierung
- Bank- und Sparkassenwesen
- Zusammenwirken der kommunalen Verbände
- Koordinierung der Gremienarbeit

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Jan-Ole Langemack
Telefon: 0711/224 62-29
langemack@landkreistag-bw.de
Nadine Steck
Telefon: 0711/224 62-18
steck@landkreistag-bw.de
Assistenz: **Amal Troudi**
Telefon: 0711/224 62-17
troudi@landkreistag-bw.de

Federführung für

- Landkreiversammlung
- Landrätekonzferenz
- Präsidium
- Rechts- und Verfassungsausschuss

Dezernatsassistent
Eveline Schneider
Telefon: 0711/224 62-22
schneider@landkreistag-bw.de

Dezernat II
Bildung, Umwelt, Verkehr
Stv. Hauptgeschäftsführerin
Nathalie Münz
Telefon: 0711/224 62-24
muenz@landkreistag-bw.de

- Schulische Bildung, Kultur und Archive
- Schulträgerschaft, Schulentwicklungsplanung
- Berufliche Schulen, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren
- Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Forst*, Naturschutz und Wasserwirtschaft
- Umwelt- und Arbeitsschutz
- Nachhaltigkeit, Klima und Energie
- Öffentlicher Verkehr
- ÖPNV, Schülerbeförderung
- Nachhaltige Mobilität

Referentin
Nadine Steck
Telefon: 0711/224 62-18
steck@landkreistag-bw.de

Federführung für

- Kulturausschuss
- Ausschuss für Umweltschutz, Wirtschaft und Verkehr

Zuordnung zum

- Rechts- und Verfassungsausschuss (*)

Dezernatsassistent
Tanja Frank
Telefon: 0711/224 62-16
frank@landkreistag-bw.de

Dezernat III
Ordnung, Gesundheit, Krankenhauswesen
Dezernent
Dr. Tim Gerhäuser
Telefon: 0711/224 62-14
gerhaeuser@landkreistag-bw.de

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung*
- Allgemeine Rechtsangelegenheiten*
- Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen*
- Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz*
- Bauordnungswesen*
- Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst*
- Medizinische Versorgung
- Öffentlicher Gesundheitsdienst
- Krankenhausträgerschaft
- Krankenhausplanung, Krankenhausfinanzierung

Referent
Johannes Klöhn
Telefon: 0711/224 62-19
kloehn@landkreistag-bw.de

Federführung für

- Gesundheitsausschuss

Zuordnung zum

- Rechts- und Verfassungsausschuss (*)

Dezernatsassistent
Elke Bauer
Telefon: 0711/224 62-10
bauer@landkreistag-bw.de

Dezernat IV
Finanzen, Personal, Kommunales
Dezernent
Bernd Klee
Telefon: 0711/224 62-15
klee@landkreistag-bw.de

- Kommunal- und Staatsfinanzen, Finanzausgleich
- Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen
- Gebühren, Steuern und Abgaben
- Personalrecht, Personalwirtschaft und Ausbildung*
- Rechnungsprüfung und Staatsaufsicht
- Bau und Unterhaltung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen**
- Vergabe- und Beihilferecht
- Kommunalrecht und Wahlen*
- Energiewirtschaft
- Verbandsangelegenheiten (Finanzen, Personal)

Referent
Johannes Klöhn
Telefon: 0711/224 62-19
kloehn@landkreistag-bw.de

Federführung für

- Finanzausschuss

Zuordnung zum

- Rechts- und Verfassungsausschuss (*)
- Ausschuss für Umweltschutz, Wirtschaft und Verkehr (**)

Dezernatsassistent
Eveline Schneider
Telefon: 0711/224 62-22
schneider@landkreistag-bw.de

Dezernat V
Soziales, Arbeit, Integration
Dezernent
Dietmar J. Herdes
Telefon: 0711/224 62-12
herdes@landkreistag-bw.de

- Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Seniorenpolitik
- Pflege
- Bürgerschaftliches Engagement
- Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg
- ESF mit Beratung der regionalen Arbeitskreise
- Arbeitsmarktpolitik
- Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Migration
- Flüchtlinge

Referentin
Beate Zabukovec
Telefon: 0711/22462-36
zabukovec@landkreistag-bw.de

Federführung für

- Sozialausschuss

Europäischer Sozialfonds (ESF)
Thomas Kreuz
Telefon: 0711/224 62-37
Beate Zabukovec
Telefon: 0711/22462-36
esf@landkreistag-bw.de

Fachberatung Quartier 2020
Sabine Wettstein
wettstein@landkreistag-bw.de

Externe Fachberatung Bürgerschaftliches Engagement

Prof. Dr. Sigrid Kallfaß
kallfass@landkreistag-bw.de
Johannes Fuchs
fuchs@landkreistag-bw.de

Redaktionskreis Sozialhilferichtlinien

Tanja Frank
Telefon: 0711/224 62-16
frank@landkreistag-bw.de

Dezernatsassistent
Nadine Hilpert
Telefon: 0711/224 62-26
hilpert@landkreistag-bw.de

Dezernat VI
Jugend, Teilhabe, Chancengleichheit
Dezernentin
Christa Heilemann
Telefon: 0711/224 62-13
heilemann@landkreistag-bw.de

- Kinder- und Jugendhilfe
- Familien
- Frauen, Gleichstellung*
- Eingliederungshilfe, Psychiatrie, Sucht
- Hilfe bei Krankheit
- Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht, Kriegsopferfürsorge
- Ausbildungsförderung
- Kommunalverband für Jugend und Soziales
- Geschäftsstelle der Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten für Baden-Württemberg

Spruchstelle
Tanja Frank
Telefon: 0711/224 62-16
frank@landkreistag-bw.de

Zuordnung zum

- Sozialausschuss
- Rechts- und Verfassungsausschuss (*)

Dezernatsassistent
Nadine Hilpert
Telefon: 0711/224 62-26
hilpert@landkreistag-bw.de

Dezernat VII
Digitalisierung, Strukturpolitik, Europa
Dezernent
Jan-Ole Langemack
Telefon: 0711/224 62-29
langemack@landkreistag-bw.de

- Digitalisierung, E-Government
- Breitbandversorgung, Telekommunikation, Postdienste
- Wirtschaftsförderung, Tourismus
- Ländlicher Raum
- Vermessung, Flurneuordnung, Geodateninfrastruktur
- Wohnungswesen, Landes- und Bauleitplanung
- Europaangelegenheiten
- Datenschutz, Statistik
- Innere IT, Schriftgutverwaltung
- Verbandszeitschrift „Landkreisnachrichten“

Referentin
Nadine Steck
Telefon: 0711/224 62-18
steck@landkreistag-bw.de

Zuordnung zum

- Rechts- und Verfassungsausschuss

Landkreisnachrichten
Tanja Frank
Telefon: 0711/224 62-16
frank@landkreistag-bw.de

Landkreisnetzwerk Digitalisierung / E-Akte
Gerald Lutz
lutz@landkreistag-bw.de

Datenschutzbeauftragter
Jan-Ole Langemack
Telefon: 0711/224 62-29
datenschutzbeauftragter@landkreistag-bw.de

Dezernatsassistent
Amal Troudi
Telefon: 0711/224 62-17
troudi@landkreistag-bw.de

GESCHÄFTSBERICHT 2016/2018

INHALT:

| | | | |
|-------------------------------|----|--|----|
| Einleitung | 7 | Arbeit | 44 |
| Finanzen | 10 | Jugend | 44 |
| Personal | 18 | Teilhabe | 47 |
| Bildung | 20 | Chancengleichheit | 51 |
| Umwelt | 23 | Digitalisierung | 52 |
| Verkehr | 27 | Strukturpolitik | 55 |
| Ordnung | 29 | Europa | 56 |
| Gesundheit | 31 | | |
| Krankenhaus | 32 | Anhang: | |
| Integration | 35 | Übersicht Präsident, Vizepräsidenten, Präsidium, Vorsitzende der Fachaus- schüsse, Sprengelvorsitzende | 60 |
| Soziales | 39 | | |
| Bürgerschaftliches Engagement | 41 | Geschäftsverteilungsplan Umschlag innen | |

EINLEITUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass der 39. Landkreisversammlung, die am 8. Oktober 2018 in Bühl (Landkreis Rastatt) stattfindet, legt die Geschäftsstelle des Landkreistags Baden-Württemberg satzungsgemäß diesen Geschäftsbericht vor. Er fasst schlaglichtartig die Tätigkeit des Landkreistags im Zeitraum vom 2. Juli 2016 bis 15. August 2018 zusammen. Der vorliegende Geschäftsbericht knüpft damit nahtlos an denjenigen an, der zur 38. Landkreisversammlung vorgelegt wurde, die ihrerseits am 24. Oktober 2016 in Reutlingen (Landkreis Reutlingen) stattfand.

Anzumerken ist, dass der in diesem Geschäftsbericht behandelte Tätigkeitszeitraum zur Hälfte in die Amtszeit meines geschätzten Amtsvorgängers fällt. Zum 1. August 2017 durfte ich die Nachfolge von Herrn Hauptgeschäftsführer a.D. Prof. Eberhard Trumpp antreten.

THEMEN UND SCHWERPUNKTE

Im Berichtszeitraum war der Landkreistag erneut mit einer Fülle von Themen befasst. Er musste auf gesetzgeberische und sonstige Aktivitäten des Landes, des Bundes und der Europäischen Union reagieren. Zugleich hat er selbst politische Akzente gesetzt, Prozesse initiiert und konkrete Anliegen durchgesetzt.

Besondere Bedeutung kam dabei den Finanzverhandlungen mit dem Land zu. Hier musste

immer wieder deutlich gemacht werden, dass sich die Landkreise derzeit zwar in einer robusten finanziellen Verfassung befinden. Jedoch bereitet der dynamisch wachsende Zuschussbedarf für den Sozialbereich zunehmend Sorge. Denn wenn das Aufkommen aus der Kreisumlage schon heute – trotz günstiger Wirtschaftslage – nicht mehr ausreicht, um die Nettosozialaufwendungen der Landkreise zu refinanzieren, dann zeugt dies von einer strukturellen Unwucht im Finanzierungssystem der Landkreise.

Umso nachdrücklicher hat sich der Landkreistag im Berichtszeitraum dafür verwandt, dass immer dann zwingend für eine angemessene Refinanzierung gesorgt werden muss, wenn sozialstaatliche Aufgaben auf Kreisebene neu begründet oder aber erweitert werden. So hat der Landkreistag zuletzt insbesondere auf eine angemessene Beteiligung des Landes an denjenigen Kosten gedrungen, die bei den Landkreisen durch die Flüchtlingsaufnahme und -integration sowie durch die Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung ausgelöst werden.

Der Landkreistag hat bei alledem nie einen Zweifel daran gelassen, dass die Landkreise zu ihrer sozialstaatlichen Verantwortung stehen und die ihnen insoweit obliegenden Aufgaben engagiert wahrnehmen wollen. Allerdings müssen sie erwarten können, dass ihnen die hierfür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Nur dann können die Landkreise die sozialpolitisch in sie gesetzten Erwartungen qualitativ, innovativ und vor allem auch nachhaltig erfüllen.

Weitere Schwerpunkte im Berichtszeitraum waren der flächendeckende Breitbandausbau und das Megathema der Digitalisierung generell, das Ringen um eine gelingende Forstneueorganisation, der Erhalt einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Krankenhausversorgung, die zukunftsgerichtete Fortentwicklung der Pflegeinfrastruktur, die ÖPNV-Finanzierungsreform, die ambitionierte Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, der facettenreiche Themenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer sowie die überfällige Stärkung der Umweltverwaltung und der übrigen staatlichen Fachverwaltungen in den Landratsämtern.

Zu diesen und weiteren Themen enthält der vorliegende Geschäftsbericht nähere Informationen und Erläuterungen, aus denen sich auch der aktuelle Sach- und Beratungsstand ergibt.

INTENSIVE KONTAKTE

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat im Berichtszeitraum intensive Kontakte zu den Regierungsfractionen und weiteren im Landtag vertretenen Fraktionen, der Landesregierung und etlichen Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen gepflegt. Der breite und intensive Austausch mit den diversen Partnern in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft ist wichtig, um den Anliegen der Landkreise den erforderlichen Resonanzraum zu verschaffen.

Für den Berichtszeitraum ist erneut festzustellen, dass die Gespräche speziell mit der Landesregierung in großer gegenseitiger

Offenheit geführt werden konnten. Daneben gab es zahlreiche Gespräche der Verbands- spitze und Arbeitsebene mit den einzelnen Fachressorts, deren Aufgabenbereiche unmittelbar die Zuständigkeiten der Landratsämter berühren. Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung waren auch regelmäßig in den Gremien des Landkreistags zu Gast.

ORGANE UND FACHAUSSCHÜSSE

Die Arbeit des Landkreistags wird von seinen satzungsmäßigen Organen getragen. Es tagte:

das Präsidium 11-mal,
der Rechts- und Verfassungsausschuss 4 mal,
der Ausschuss für Umweltschutz, Wirtschaft und Verkehr 4 mal,
der Finanzausschuss 6 mal,
der Gesundheitsausschuss 4 mal,
der Sozialausschuss 7 mal,
der Kulturausschuss 5 mal.

Im Berichtszeitraum fanden ferner vier Landrätekonferenzen statt.

Für nahezu alle Aufgabenbereiche der Landratsämter sind beim Landkreistag Arbeitsgemeinschaften gebildet, die insbesondere der Information über aktuelle Entwicklungen und dem Erfahrungsaustausch dienen. Sie stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen der kommunalen Praxis und dem Landkreistag dar.

Eine Übersicht über die Gremien des Landkreistags und die Gliederung der Geschäftsstelle ist im Anhang zu diesem Geschäftsbericht abgedruckt.

DANK

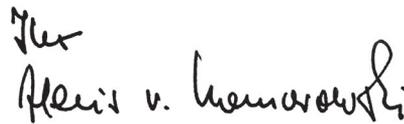
Ein besonderer, herzlicher Dank gilt an dieser Stelle dem Präsidenten des Landkreistags Baden-Württemberg, Herrn Landrat Joachim Walter, den Vizepräsidenten, Ausschussvorsitzenden sowie allen Landrätinnen und Landräten. Sie haben in etlichen Sitzungen, Beratungen und Gesprächen die Anliegen der baden-württembergischen Landkreise und des Landkreistags mit großem Engagement und Nachdruck vertreten und vorangebracht.

Sehr herzlich bedanken will ich mich an dieser Stelle ferner bei meinem Vorgänger im Amt, Herrn Hauptgeschäftsführer a.D. Prof. Eberhard Trumpp. Er hat die Geschäftsstelle des Landkreistags bis zum 31. Juli 2017 mit

nachhaltigem Erfolg geleitet und mir ein bestens aufgestelltes Haus übergeben.

Der vorliegende Geschäftsbericht beruht auf einer Teamarbeit. Dies gibt mir Gelegenheit, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Landkreistags Baden-Württemberg und namentlich meiner Stellvertreterin, Frau Nathalie Münz, für die vertrauensvolle und kompetente Zusammenarbeit im Interesse und zum Wohle der Landkreise herzlich zu danken.

Bleiben Sie dem Landkreistag und seiner Geschäftsstelle gewogen!



Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistags Baden-Württemberg

FINANZEN

FINANZBEZIEHUNGEN BUND, LAND, KOMMUNEN

ENTWICKLUNG DER KREISFINANZEN

Die finanzielle Lage der Landkreise ist im Jahr 2018 nahezu unverändert, aber die Schere zwischen Sozialaufwand und Kreisumlage geht leider immer weiter auseinander. Das Aufkommen aus der Kreisumlage reicht wiederum nicht, um den Sozialhaushalt zu finanzieren. Diese Entwicklung ist in Zeiten guter Steuereinnahmen verkraftbar. Jedoch wird die Entwicklung dann dramatisch, wenn die Steuereinnahmen nicht mehr in diesem

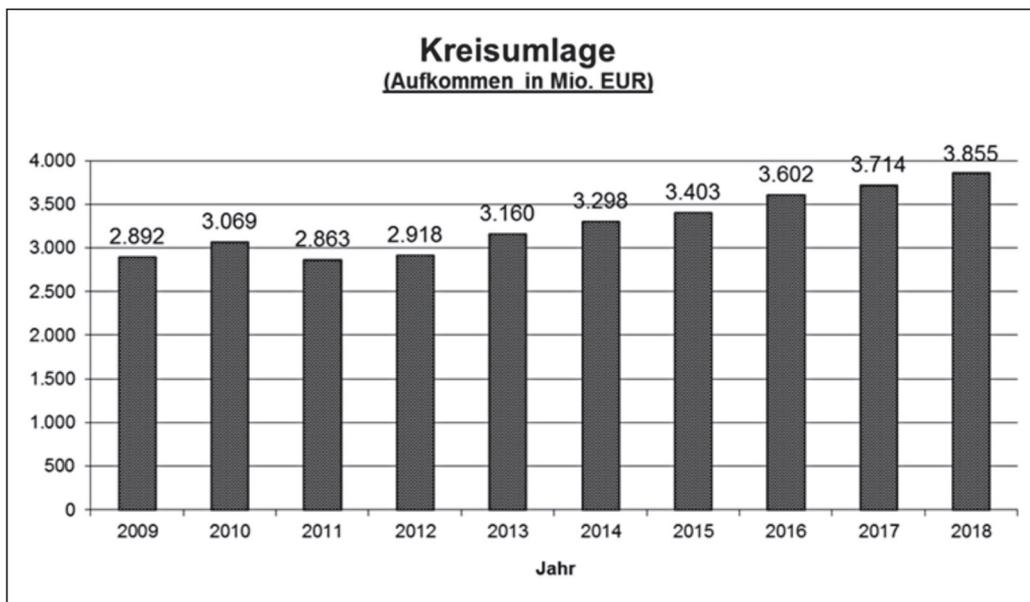
Umfang anwachsen oder sogar stagnieren. Dies führt dann zwangsläufig zu steigenden Kreisumlage-Hebesätzen.

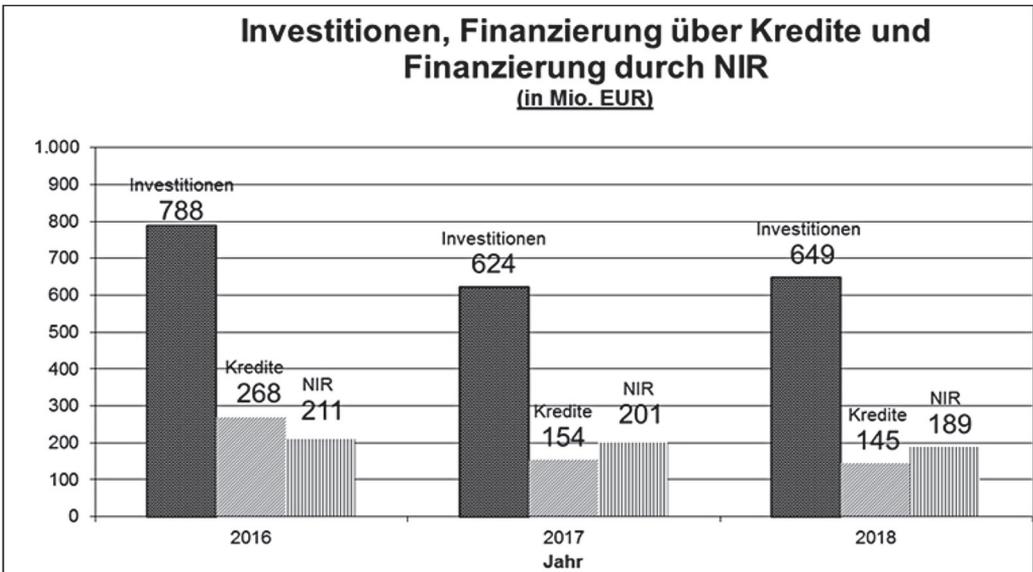
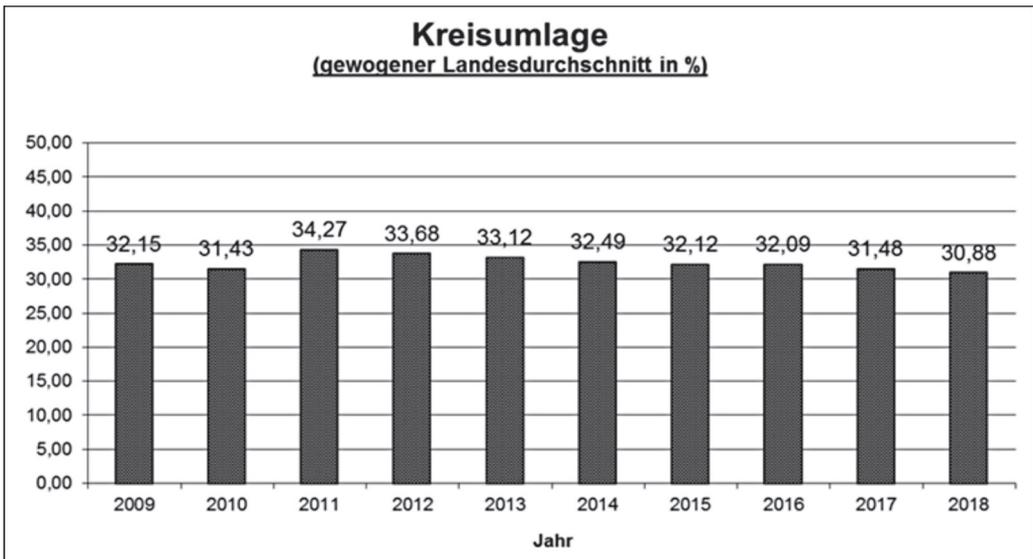
Im Folgenden werden die wichtigsten Kenngrößen dargestellt:

Kreisumlage

Das Aufkommen der Kreisumlage 2018 beträgt 3,9 Mrd. Euro bzw. 434 Euro je Einwohner. Gegenüber dem Vorjahr i. H. v. 3,7 Mrd. Euro bzw. 420 Euro je Einwohner bedeutet dies eine Erhöhung um 141 Mio. Euro bzw. 14 Euro je Einwohner oder 3,8 %.

Der gewogene Landesdurchschnitt der Kreisumlage 2018 beläuft sich auf 30,88 %. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Verminderung um 0,60 %-Punkte dar.

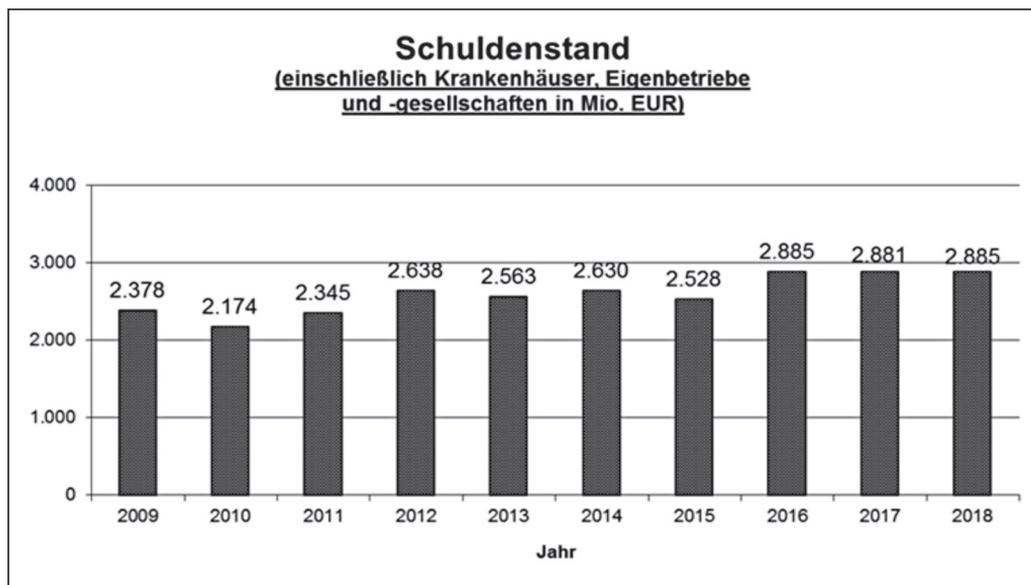




Investitionen und deren Finanzierung

Die Investitionen der Kreishaushalte betragen im Jahr 2018 649 Mio. Euro und damit 25 Mio. Euro mehr als im Vorjahr. Kredite wer-

den in einer Größenordnung von 145 Mio. Euro veranschlagt (Vorjahr 154 Mio. Euro). Die Nettoinvestitionsrate beträgt im Jahr 2018 189 Mio. Euro und ist gegenüber dem Vorjahr von 201 Mio. Euro um rund 12 Mio. Euro gesunken.



Schuldenstand

Der gesamte Schuldenstand der Kreishaushalte einschließlich Krankenhäuser, Eigenbetriebe und Eigengesellschaften beläuft sich im Jahr 2018 auf 2.885 Mio. Euro und damit auf dem Niveau der letzten beiden Jahre. Pro Einwohner ergibt dies 325 Euro.

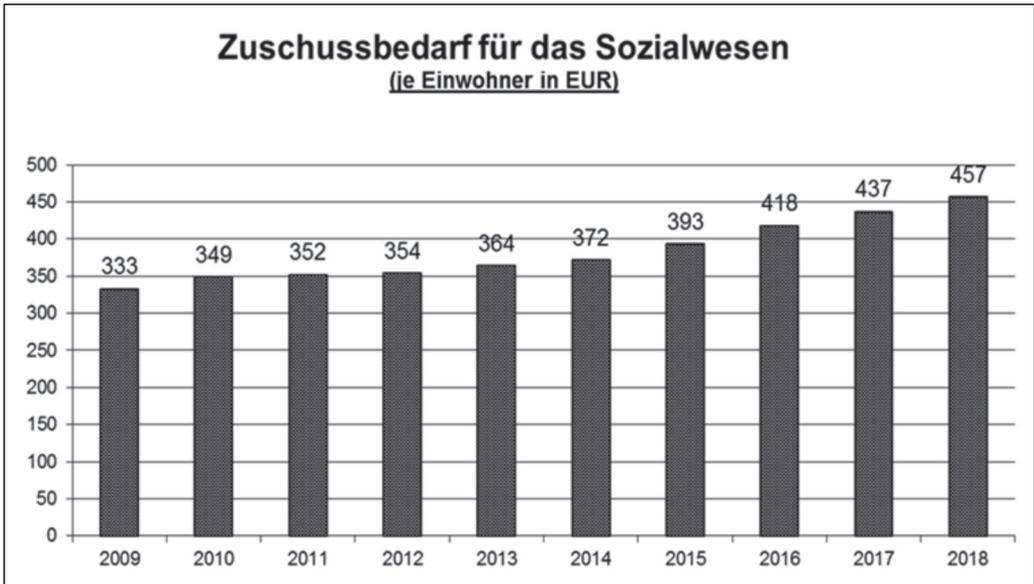
Zuschussbedarf für das Sozialwesen

Der Zuschussbedarf für das Sozialwesen beläuft sich im Jahr 2018 voraussichtlich auf 457 Euro je Einwohner. Dies ist eine Steigerung um 20 Euro je Einwohner bzw. rund 5,3 %.

Vergleicht man damit das Aufkommen aus der Kreisumlage, muss man feststellen, dass dieses erneut nicht ausreicht, um den Zuschussbedarf im Sozialbereich zu decken.

Dazu wären rechnerisch 105 % Kreisumlage notwendig.

Die guten Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden führen dazu, dass die Kreisumlage-Hebesätze wiederum um 0,60 %-Punkte gesenkt werden konnten. Dennoch ist das Aufkommen der Kreisumlage um 3,8 % gestiegen. Allerdings ist gleichzeitig der Zuschussbedarf für das Soziale im Jahr 2018 um 5,3 % angestiegen. Dies ist eine finanzstrukturell bedenkliche Entwicklung.

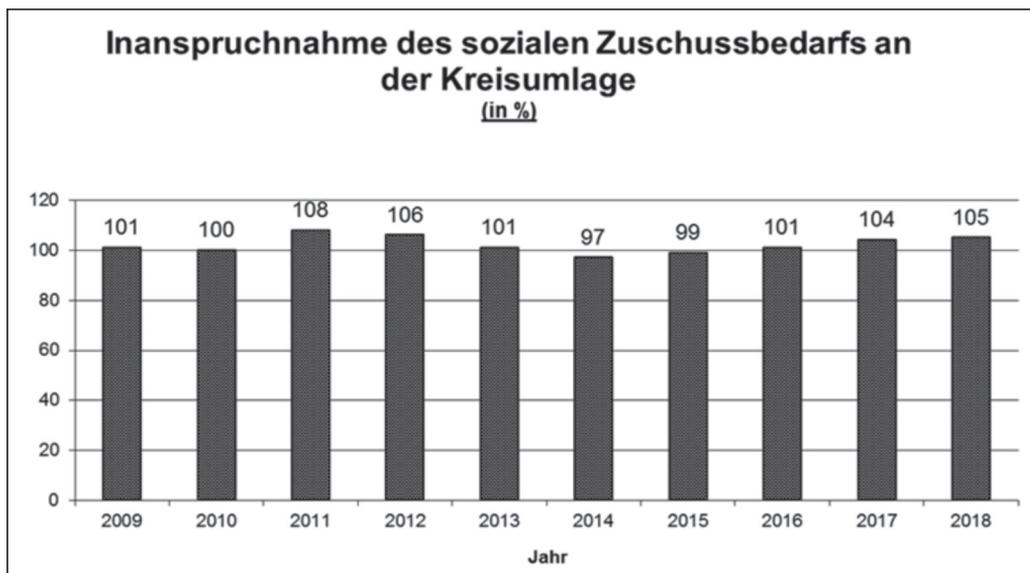


NEUORDNUNG DER BUND-LÄNDER-FINANZBEZIEHUNGEN

Der Länderfinanzausgleich wird nach der erfolgten Einigung auf Bundesebene im Frühjahr 2017 in seiner jetzigen Form ab dem Jahr 2020 abgeschafft. Damit entfällt auch der Umsatzsteuervorwegausgleich. Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt, jedoch modifiziert durch Zu- und Abschläge entsprechend der Finanzkraft. Im Ergebnis erfolgt ein Ausgleich der Finanzkraft zukünftig im Wesentlichen bereits im Rahmen der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer. Die Länder erhalten einen zusätzlichen Festbetrag von 2,6 Mrd. Euro sowie zusätzliche Umsatzsteuerpunkte im Gegenwert von 1,42 Mrd. Euro. Die kommunale Finanzkraft wird zur Berechnung der Finanz-

kraft eines Landes zu 75 % (bisher 64 %) einbezogen.

Das Land Baden-Württemberg kann ab dem Jahr 2020 mit (Brutto-)Mehreinnahmen in Höhe von 960 Mio. Euro rechnen. Ein Teil dieses Betrags fließt aber nach dem bisherigen System bereits vom Bund an das Land. Dazu gehören die bisherigen Entflechtungsmittel von rund 310 Mio. Euro und die Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Netto verbleiben somit für Baden-Württemberg rund 570 Mio. Euro. Nach Aussage des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg (FM) würden die Kommunen ab dem Jahr 2020 insgesamt 23 % aus der Bruttosumme von 960 Mio. Euro, also demnach rund 220 Mio. Euro erhalten.



EINIGUNG IN DER GEMEINSAMEN FINANZKOMMISSION 2016

Im Rahmen der Verhandlungen der Gemeinsamen Finanzkommission im Jahr 2016 konnte nicht verhindert werden, dass das Land Baden-Württemberg zu Lasten der Kommunen in die kommunale Finanzmasse in Höhe von 300 Mio. Euro durch höhere Vorwegentnahmen eingreift.

Die Mittel für den Kommunalen Investitionsfonds (KIF) wurden im Einverständnis mit den Kommunalen Landesverbänden (KLV) für das Jahr 2017 um 35 Mio. Euro gegenüber 2016 erhöht. Im KIF 2017 waren unverändert Mittel für die Krankenhausfinanzierung in Höhe von 427 Mio. Euro enthalten.

Durch Verhandlungen konnte erreicht werden, dass insgesamt 11 Mio. Euro an die Stadt-

und Landkreise für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer gehen.

Der Integrationspakt wurde in Höhe von 160 Mio. Euro fortgeschrieben. Davon wurden 90 Mio. Euro nach Einwohner, als sogenannter Pro-Kopf-Betrag, auf die Städte und Gemeinden verteilt und 70 Mio. Euro in Form von Förderprogrammen für die Integration von Flüchtlingen bereitgestellt.

Auch wurde vereinbart, die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsstaus zu unterstützen und befristet von 2017 bis einschließlich 2019 einen Fonds für Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen der Kommunen einzurichten. Dem Fonds sollen Mittel in Höhe von 10 % der Tilgungsverpflichtung nach der Verordnung zu § 18 Landeshaushaltsordnung zugeführt werden, die sich aus den Netto-Steuerereinnahmen ergibt. Die Mittel belaufen sich zwischenzeitlich auf

über 500 Mio. Euro und fließen zu 80 % in den Bereich Schulen und zu 20 % in die Finanzierung von Straßenbrücken mit dem Schwerpunkt Kreisstraßenbrücken. Für den Bereich der Schulen kommen noch einmal Bundesmittel in Höhe von rund 250 Mio. Euro durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz hinzu.

KEINE EINIGUNG IN DER GEMEINSAMEN FINANZKOMMISSION 2017

Die Beratungen in der Gemeinsamen Finanzkommission Ende 2017 konnten erstmals in der Geschichte dieses Gremiums nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis geführt werden. Man hat sich in der Folge darauf verständigt, die Verhandlungen im Jahr 2018 fortzuführen.

EINIGUNG IN DER GEMEINSAMEN FINANZKOMMISSION AM 24.07.2018

Nach langen Verhandlungen konnte im Sommer 2018 schlussendlich eine Einigung in der Gemeinsamen Finanzkommission erreicht werden. Aus Sicht der Landkreise ist insbesondere Folgendes hervorzuheben:

Das Land wird sich erstmals überhaupt finanziell an den Asylbewerberleistungen für diejenigen Flüchtlinge beteiligen, die nicht mehr als im Rechtssinne vorläufig untergebracht gelten. Für die Jahre 2018 und 2019 erhalten die Stadt- und Landkreise gemeinsam jeweils 134 Mio. Euro. Mit Blick auf die bisherige Fi-

nanzsystematik kann dies als struktureller Durchbruch gewertet werden.

Für die Kofinanzierung des Krankenhausstrukturfonds werden in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt 240 Mio. Euro aus originären Landesmitteln bereitgestellt. Die Krankenhausförderung wird ab 2020 wieder auf das Niveau von 2017 zurückgeführt, mithin also auf 427 Mio. Euro. Für ein Sonderinvestitionsprogramm zur Digitalisierung im Krankenhausbereich werden 10 Mio. Euro bereitgestellt. Damit konnte auch im Bereich der Krankenhausinvestitionsförderung ein gutes Ergebnis erzielt werden, und zwar nicht nur im Hinblick auf das Finanzvolumen, sondern auch unter Berücksichtigung der Finanzierungsarchitektur.

Zur Abgeltung der Kosten von Stadt- und Landkreisen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird das Land für den Zeitraum von 2017 bis 2019 eine Gesamtsumme von insgesamt 50 Mio. Euro leisten, was als angemessener Ausgleich zu werten ist. Dies gilt umso mehr, als für den Fall deutlich überschießender Realkosten zusätzlich eine Sprechklausel vereinbart wurde.

Die Absenkung der erhöhten Gewerbesteuerumlage sowie die erhöhte Anrechnung der kommunalen Steuerkraft auf die Steuerkraft der Länder im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs werden den KLV in dieser Legislaturperiode des Landtags nicht mehr entgegengehalten. Insoweit geht es um einen Betrag von bis zu 825 Mio. Euro jährlich ab 2020.

Ein Vorwegabzug konnte verhindert werden. Die Finanzausgleichsmasse – also die Summe der den Landkreisen, Städten und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel – wurde nicht geschmälert.

Im Gegenzug wurden innerhalb des kommunalen Finanzierungskreises zulasten der Schlüsselmasse Umschichtungen vorgenommen, um die Kommunen speziell dort zu unterstützen, wo es nicht nur aus Sicht der kommunalen Familie, sondern auch des Landes einen besonderen Handlungsbedarf gibt. Dies gilt speziell für den Bereich der Kindergartenförderung und des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.

UMSETZUNG UND ERFAHRUNGEN DER LANDKREISE BEI DER EINFÜHRUNG DES NEUEN KOMMUNALEN HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESENS

Zum Januar 2018 haben die Landkreise Rottweil und Tuttlingen sowie der Schwarzwald-Baar-Kreis ebenfalls auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Damit haben alle Landkreise in Baden-Württemberg die Doppik eingeführt.

Die vorgesehene Evaluierung des NKHR wurde im Sommer 2017 abgeschlossen. Die Gemeindeordnung wurde im Dezember 2015 geändert. Die Gemeindehaushaltsver-

ordnung wurde im April 2016 und die Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen im Juni 2016 vom Innenministerium in geänderter Form erlassen. Zum Juni 2017 wurde der Produktplan neu gefasst.

Die dritte Auflage des Bilanzierungsleitfadens unter Federführung des Landkreistags konnte Ende Juni 2017 den Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt werden. Derzeit beschäftigt sich die Arbeitsgruppe Bilanzierung mit einer Neuauflage des Leitfadens zum Jahresabschluss.

Das Hauptziel des neuen Haushalts- und Rechnungswesens ist die Darstellung des Ressourcenverbrauchs durch eine Gegenüberstellung von Aufwand (Ressourcenverbrauch) und Ertrag (Ressourcenaufkommen). Aus dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit folgt, dass „jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen mittels Entgelten oder Abgaben wieder ersetzen soll“. Dies wird durch die Verpflichtung zur Einhaltung des Haushaltsausgleichs konkretisiert. Die Basis bildet die Doppik (kaufmännische Buchführung), da diese das Ressourcenverbrauchskonzept eher erfüllt, einen konsolidierten Gesamtabschluss aller Aktivitäten einer Kommune auch mit deren ausgelagerten Bereichen ermöglicht und sich nicht zuletzt in anderen EU-Staaten überwiegend durchgesetzt hat.

Der Landkreistag hat sich bereits frühzeitig mit der Erarbeitung von zwischenzeitlich über 200 Kennzahlen beschäftigt. Seit dem Jahr 2012 werden dabei die doppelischen Rech-

nungsergebnisse der Landkreise zu Grunde gelegt, die zum jeweiligen Berichtsjahr umgestellt haben. Spätestens im Jahr 2019 liegen dann erstmals flächendeckend die Kennzahlen aller Landkreise vor. Um einen aussagefähigen Vergleich zu ermöglichen, werden neben den einzelnen Werten auch Durchschnittszahlen (Median) zur Orientierung angegeben. Außerdem werden umfangreiche Strukturdaten (Einwohner, Fläche, Schülerzahlen, Länge Kreisstraßen, Auslagerungen und weitere Besonderheiten) erhoben, die die Interpretation der Kennzahlen erleichtert.

Bei der Einführung des NKHR handelt es sich nicht nur um die bloße „Umstellung“ des Buchungsstils von der Kameralistik zur Doppik. Vielmehr soll durch die Darstellung sämtlicher Ressourcenverbräuche und damit auch des Vermögensverzehrs in Form von Abschreibungen und Rückstellungen die finanzielle Situation der Kommunen transparent und – wie in privaten und öffentlichen Betrieben auch – vollständig dargestellt werden.

EMPFEHLUNGEN ZUR UMSETZUNG DES NEUEN § 2 B UMSATZSTEUER- GESETZES

Bis zum Jahr 2016 sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nach § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Ausnahmen hiervon finden sich z.B. für den

Krankenhaus- und Schulbereich in § 4 UStG. Dies ändert sich spätestens ab 2021. Falls eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen vorliegt, gelten jPöR nach dem neuen § 2 b UStG nur dann nicht als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, und sie dafür öffentlich-rechtliche Entgelte (Gebühren) erheben. Außerdem darf eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine Option für die Weitergeltung des bisherigen Rechts bis spätestens 2020 musste bis 31.12.2016 erklärt werden. Wenn die Tätigkeit nicht nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird, d.h. nicht auf Dauer und/oder nicht der Erzielung von Einnahmen dient, ist die jPöR nach § 2 UStG überhaupt kein Unternehmer. Dies hat zur Folge, dass die Tätigkeit umsatzsteuerfrei bleibt und eine Prüfung der Voraussetzungen des neuen § 2 b UStG überhaupt nicht vorgenommen werden muss. Durch die Einführung des neuen § 2 b UStG soll aus Sicht der Finanzverwaltung eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage mit letztendlichen Mehreinnahmen erreicht und der Wettbewerbsgedanke der EU weiter gestärkt werden.

Die Geschäftsstelle hat mit den Landkreisen entsprechende Empfehlungen zur konkreten Umsetzung erarbeitet. Dabei wird zunächst ein allgemeingültiges Prüfschema aufgezeigt, das einen raschen Überblick über die Tatbestandsvoraussetzungen und die Rechtsfolgen des neuen § 2 b UStG geben soll. Anschließend werden die bei Landkreisen typischen Anwendungsbereiche aufgeführt.

PERSONAL

BESOLDUNGSVERBESSERUNG DURCH ÄNDERUNGEN DER STELLEN- OBERGRENZENVERORDNUNG UND DES LANDESBEAMTENGESETZES

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Juli 2017 ein Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen beschlossen. Positiv hervorzuheben ist dabei, dass die bislang in § 6 der Stellenobergrenzenverordnung geregelte, für die Landkreise nachteilige Beschränkung auf eine Stelle der Besoldungsgruppe A16 in Landkreisen bis 150.000 Einwohner bzw. auf eine Stelle der Besoldungsgruppe B2 in Landkreisen über 300.000 Einwohner ersatzlos entfallen ist.

Anfang März 2018 hat das Ministerium für Finanzen (FM) einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften zur Anhörung übersandt. Die Landkreise begrüßen es, dass das FM das Anliegen aufgreift, die für die Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten in die Besoldungsgruppe B3 maßgebliche Einwohnerzahl von derzeit mehr als 300.000 auf künftig mehr als 175.000 herabzusetzen. Gleiches gilt für die Einstufung der kreiskommunalen Dezenturinnen und Dezenturanten in die Besoldungsgruppe B2, bei der die maßgebliche Einwohnerzahl auch von derzeit 300.000 auf 175.000 herabgesetzt wird. Davon profitieren

15 Landkreise und werden damit bei der Gewinnung des für ihre Aufgabenerledigung benötigten qualifizierten Führungspersonals spürbar unterstützt. Dies ist ein Teilerfolg. Noch keine befriedigende Lösung wurde für Landkreise ab 300.000 Einwohner gefunden. Dies ist deswegen problematisch, weil gerade diese Landkreise in unmittelbarer Nähe zu den Stadtkreisen liegen und damit bei der Personalgewinnung in entsprechender Konkurrenz stehen.

FAKTENFINDUNGSPROZESS

Der Landkreistag hatte in der Vergangenheit wiederholt auf den nicht ausgeglichenen Mehraufwand hingewiesen, der den Landratsämtern über Jahre hinweg in den durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) bzw. das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz (SoBEG) übertragenen Aufgabenfeldern entstanden war. Im Sommer 2016 schließlich erfolgte eine Verständigung mit dem Land, im Rahmen des sogenannten Faktenfindungsprozesses die Mehr-, aber auch etwaige Minderaufwände in den betroffenen Verwaltungsbereichen zu erfassen. Im Rahmen eines detaillierten Erhebungsverfahrens – abgestimmt zwischen dem Land, Städtetag und Landkreistag – wurden 15 Fachverwaltungen entsprechend kreisscharf durchleuchtet. Die landesweit aggregierten Daten wurden im Nachgang nochmals einer Bewertung durch das jeweils zuständige Fachressort unterzogen. Erfreulicherweise konnten die Angaben der Landratsämter dabei weit überwiegend als plausibel anerkannt werden.

In der Folge kam es nach intensiven Finanzverhandlungen im November 2016 zu einer Einigung im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission. Demnach anerkannte das Land für die Erledigung der Aufgaben nach dem VRG bzw. SoBEG durch die Landratsämter und Stadtkreise als untere staatliche Verwaltungsbehörden Mehraufwendungen in Höhe von 20 Mio. Euro an. Einschließlich der zu erwartenden Mehraufwendungen für die kommunalen Gesundheitskonferenzen nach § 5 Abs.7 des Landesgesundheitsgesetzes wurde der Zuweisungsbetrag nach § 11 Abs.5 FAG damit ab dem Jahr 2017 ff. um jährlich 22 Mio. Euro erhöht. Bezüglich der Mittelverteilung auf die VRG- und SoBEG-Fachverwaltungen innerhalb der Landratsämter gab die Geschäftsstelle die Empfehlung aus, den allgemeinen Erhöhungsbetrag von landesweit 20 Mio. Euro prozentual – entsprechend der jeweiligen Bedarfsmeldungen – auf die einzelnen Aufgabenbereiche umzulegen.

PERSONALGEWINNUNG IM DEMOGRAFISCHEN WANDEL – LANDKREISE ALS ATTRAKTIVE ÖFFENTLICHE ARBEIT- GEBER

Die Kommunen müssen in verstärktem Maße feststellen, dass ihre Stellen oft nicht zeitnah oder gar nicht besetzt werden können. Dabei tritt dieses Phänomen nicht nur in den technischen Bereichen auf, sondern hat längst auch den Verwaltungsbereich erfasst.

Dies hat vielfältige Ursachen: Zum einen liegt dies am demografischen Wandel. Immer weniger junge Menschen stehen für den Arbeitsmarkt zur Verfügung. Gleichzeitig verlassen in den nächsten Jahren aus Altersgründen eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den öffentlichen Dienst. Beispielsweise sind 45 % der Landkreismitarbeiterinnen und -mitarbeiter mindestens 50 Jahre alt und scheiden in den nächsten 15 Jahren aus. Zum anderen nehmen die Arbeitsbelastungen durch neue Vorschriften und auch gestiegene Anforderungen der Gesellschaft an die öffentliche Verwaltung zu. Überdies steht der öffentliche Dienst auf Grund der boomenden Wirtschaft in starker Konkurrenz bei seinen Bemühungen um die besten Köpfe.

Deshalb stellt sich die Frage: Wie müssen sich die öffentlichen Arbeitgeber aufstellen, um für (junge) Menschen attraktiv zu sein?

Dazu muss der öffentliche Dienst erstens ein attraktiver Arbeitgeber sein. Dazu gehört eine vorbildliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch maßgeschneiderte Teilzeitangebote, flexible Arbeitszeiten und auch die Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder. Ferner müssen die öffentlichen Arbeitgeber ihre vielfältigen und interessanten Aufgaben positiv darstellen durch Werbemaßnahmen, Ausbildungsmessen, Präsentationen in Schulen und Hochschulen etc. Die Arbeitsplätze müssen attraktiv gestaltet sein durch eine moderne Ausstattung – besonders im Bereich der IT.

Wichtig für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes ist zweitens die leistungsgerechte Bezahlung. Daher sollten Tarifergebnisse inhalts- und zeitgleich auf die Beamtinnen und Beamten übernommen werden. Eine Berufsgruppe darf nicht einseitig benachteiligt werden. Weitere Belastungen bei der Versorgung und Beihilfe müssen vermieden werden. Des Weiteren sind die Bezüge und Gehälter für Führungspositionen im öffentlichen Dienst nicht mehr konkurrenzfähig. Hier bedarf es deutlicher Nachbesserungen. Schließlich, aber nicht zuletzt, sollten die Grundlagen des Besoldungsrechts modernisiert, leistungsbezogene Elemente in der Besoldung ausgebaut werden. Das aktuelle Besoldungsrecht bietet neben den Leistungsprämien keine Möglichkeit, besonderes Engagement auch finanziell zu würdigen.

Drittens bedarf es zusätzlicher Anstrengungen im Ausbildungsbereich. Die Zulassungszahlen für den gehobenen Verwaltungsdienst wurden zwar von 700 auf 800 jährlich angehoben. Die Praxis zeigt aber, dass der Bedarf gerade im kommunalen Bereich viel höher ist. Eine rasche Anpassung auf 1.000 Plätze pro Jahr wäre notwendig. Des Weiteren sollten speziell im Bereich der Digitalisierung die gemeinsamen Bemühungen von Land und Kommunen intensiviert werden und ein vom Innenministerium ins Spiel gebrachtes Studium der Verwaltungsinformatik schnell umgesetzt werden.

Viertens muss erreicht werden, dass die Tätigkeit im öffentlichen Dienst wieder eine

höhere gesellschaftliche Wertschätzung und Anerkennung erfährt. Hier ist nicht nur, aber auch die Politik gefordert.

BILDUNG

DIGITALISIERUNG AN SCHULEN

DIGITALPAKT

Die fortschreitende Digitalisierung trifft auch den Bildungsbereich und stellt damit weitergehende Anforderungen an den Einsatz digitaler Medien im Unterricht. Dem tragen die seit dem Schuljahr 2016/2017 geltenden neuen Bildungspläne Rechnung, indem sie Medienbildung als Leitprinzip durchgängig in allen Fächern und Klassenstufen vorschreiben. In der Folge muss auch die schulische IT-Infrastruktur dieser Entwicklung nachkommen. Hierfür bedarf es erheblicher Investitionen der Schulträger, die aber nur mit finanzieller Unterstützung von Landesebene erfolgen können. Vor diesem Hintergrund waren die Jahre 2016 bis 2018 im Bildungsbereich geprägt von entsprechenden Finanzverhandlungen – auf Bundes- und Landesebene.

Im Oktober 2016 hatte das Bundesministerium für Bildung und Forschung ein Strategiepapier „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ vorgelegt und darin angekündigt, über fünf Jahre 5 Mrd. Euro zur Ausstattung und Vernetzung von Schulen im Bundesgebiet zur Verfügung zu stellen. Nach einem ersten Entwurf für Eckpunkte

eines darauf basierenden Bund-Länder-Digitalpakts, die bis Sommer 2017 ausgehandelt wurden, erfolgten zunächst – aufgrund der schwierigen Regierungsneubildung nach der Bundestagswahl 2017 – keine weitergehenden Konkretisierungen bzw. Umsetzungsschritte.

Der Kulturausschuss des Landkreistags hatte in seinen diesbezüglichen Beratungen das Ziel des Bundes grundsätzlich begrüßt, die Schulen in den Ländern verstärkt mit digitaler Technik auszustatten. Gleichzeitig wurden verschiedene Fragestellungen aufgeworfen, die vor einer abschließenden Umsetzung weitergehend zu klären sind (Rolle des Schulträgers, Fortsetzung nach Ablauf der fünf Jahre etc.).

Mit der schließlich im März 2018 geschlossenen Koalitionsvereinbarung setzte die Bundesregierung auf die bisherigen Überlegungen eines Bund-Länder-Digitalpakts auf. Bund, Länder und Schulträger sollen gemeinsam die notwendige IT-Infrastruktur und die für digitales Lernen erforderlichen Technologien aufbauen. Dafür stellt der Bund in der laufenden Legislaturperiode 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Nach dem Königsteiner Schlüssel würden davon auf Baden-Württemberg rund 455 Mio. Euro entfallen.

Über die inhaltliche Ausgestaltung und konkrete Umsetzung des Digitalpakts ist nach wie vor nur wenig bekannt. Vor diesem Hintergrund schienen die angekündigten Bundesmittel auch eher hinderlich für die parallel laufenden Finanzverhandlungen auf Landesebene in Sachen Digitalisierung im

Bildungsbereich. Schließlich aber konnte zwischen dem Land und der kommunalen Seite im Juli 2018 eine diesbezügliche Einigung im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission erzielt werden. Danach stellt das Land für die Digitalisierung an Schulen im Jahr 2019 100 Mio. Euro zur Verfügung, die von kommunaler Seite um 50 Mio. Euro ergänzt werden.

Derzeit ist davon auszugehen, dass Schulen im Rahmen des Digitalpakts nicht mit digitalen Endgeräten ausgerüstet werden, vielmehr wird der Investitionsschwerpunkt auf digitaler Infrastruktur liegen. Ferner ist zu erwarten, dass das Vorliegen eines Medienentwicklungsplans auf Ebene des Schulträgers als Fördervoraussetzung formuliert wird. Völlig offen scheint die zeitliche Umsetzung, insbesondere der konkrete Zeitpunkt der Mittelbereitstellung von Bundeseite ist bisher unbekannt. Der Deutsche Landkreistag ist insoweit auf Bundesebene aktiv, um baldmöglichst Planungssicherheit für die kommunalen Schulträger zu schaffen.

DIGITALE BILDUNGS- PLATTFORM – ELLA

Um die im Zuge der Digitalisierung komplexer werdenden Anforderungen an die Pädagogik sowie an die schulische IT-Infrastruktur in *einer* technischen Lösung abzubilden, verfolgten Land und Kommunale Landesverbände (KLV) das gemeinsame Ziel, eine Bildungscloud – später digitale Bildungsplattform – aufzusetzen. Nach einer umfassenden Sondierungsphase über Produkte und Anbieter am Markt seitens des Landes erfolgte

schließlich – im Sinne der KLV – der Zuschlag an die Kommunale Datenverarbeitung Baden-Franken (KIVBF). Im Juli 2017 wurde ein entsprechender „letter of intent“ zwischen dem Land und der KIVBF geschlossen.

Im Nachgang war vorgesehen, die auf „ella“ getaufte digitale Bildungsplattform zunächst in einer einjährigen Pilotphase mit rund 100 Schulen zu testen. Für die Finanzierung dieses Pilotprojekts stellte das Land rund 8,7 Mio. Euro zur Verfügung. Langfristig war eine Kostenaufteilung zwischen Land und kommunaler Seite angedacht, wobei das Land für den pädagogischen, die Kommunen für den verwaltungstechnischen Teil der digitalen Bildungsplattform Finanzverantwortung übernehmen sollten. Im Schuljahr 2019/2020 sollte ella in den Regelbetrieb überführt werden.

Der im Februar 2018 vorgesehene offizielle Startschuss der digitalen Bildungsplattform wurde jedoch kurzfristig abgesagt. Im Nachgang erfolgte eine externe Begutachtung von ella. Durch den Verkauf eines Dienstleisters von KIVBF – seit Juli 2018 ITEOS – an ein amerikanisches Unternehmen hat sich zusätzlicher Klärungsbedarf ergeben.

REGIONALE SCHULENTWICKLUNG

Die schulrechtlichen Regelungen zur regionalen Schulentwicklung traten zum Schuljahr 2014/2015 in Kraft. Der Landkreistag macht sich seither regelmäßig für den Erhalt eines wohnortnahen Ausbildungsplatzangebots in der Fläche stark – insbesondere auch für den

Bestand von Kleinklassen. Diese Zielsetzung greift dem Grunde nach auch die Rechtsverordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (KM) über die Einrichtung und Aufhebung beruflicher Bildungsgänge aus dem Jahr 2015 auf.

Auch die diesbezüglichen Aussagen im Koalitionsvertrag der Landesregierung aus 2016 sind zu begrüßen. Darin wird das Ziel definiert, eine „stabile betriebs- und wohnortnahe Ausbildung nach dem Leitprinzip ‚So viel Berufsschulunterricht vor Ort wie möglich‘ in der Fläche zu gewährleisten“.

Neben den rechtlichen Grundlagen und politischen Zielsetzungen kommt es jedoch entscheidend auf die konkrete Handhabe in der Praxis an. Der Landkreistag hat sich dabei wiederholt dafür ausgesprochen, bei Standortentscheidungen neben den reinen Schülerzahlen auch die jeweilige Bedarfssituation sowie die regionalen bzw. örtlichen Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen.

Seitens der Landkreise wurde in den Jahren 2017/2018 zunehmend von teilweise schwierigen Abstimmungsverfahren in den Regierungsbezirken und einer häufig defensiven Rolle der Regierungspräsidien berichtet. In der letzten Befassung des Kulturausschusses im März 2018 wurde daher die Forderung in Richtung der Regierungspräsidien erhoben, die rechtlich zulässigen Ausnahmetatbestände im Zusammenhang mit den definierten Mindestschülerzahlen auch zu nutzen. Parallel wurde das KM gebeten, mit dieser Zielrichtung auf eine einheitliche Handhabe im Land hinzuwirken. Gerade im Hinblick auf

einen kreisübergreifenden Ausgleich von Ausbildungsstandorten kommt den Regierungsverwaltungspräsidenten aus Sicht des Landkreistags eine koordinierende Funktion zu. Es besteht daher die klare Erwartungshaltung, dass diese Rolle künftig auch verstärkt wahrgenommen wird.

UMWELT

STÄRKUNG DER UMWELTVERWALTUNG

Im September 2016 veröffentlichte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) ein wissenschaftliches Gutachten zur „Weiterentwicklung der baden-württembergischen Umweltverwaltung“ (Bogumil-Gutachten). Auch wenn das Gutachten aus Sicht der Landkreistags Schwächen aufwies, ließ sich im Sinne der Landkreise positiv ableiten, dass das Land für die Umweltverwaltung auf allen Ebenen, insbesondere auch zugunsten der Landratsämter, zusätzliche Ressourcen bereitstellen muss. Dieses Ergebnis entsprach der langjährigen Forderung der KLV.

Zur Umsetzung des Bogumil-Gutachtens startete das UM Ende Oktober 2016 einen Arbeitsgruppenprozess mit dem Ziel, die zur Stärkung der Umweltverwaltung gebotenen Maßnahmen im Doppelhaushalt 2018/2019 zu verankern. Die Geschäftsstelle des Landkreistags war in den jeweiligen Arbeitsgruppen sowie auf Ebene des politischen Lenkungsgremiums vertreten. Im Auftrag der Gremien des Landkreistags wurde dabei die

klare Zielsetzung verfolgt, eine adäquate Stärkung der Umweltverwaltung auf Ebene der Landratsämter zu erreichen. Insbesondere ging es um drei Kernforderungen: Angemessene Stellenzuweisungen im Bereich des höheren Landesdienstes, entsprechend erhöhte FAG-Zuweisungen für den Einsatz von Kreisbeschäftigten sowie Wegfall der Stellenbesetzungssperre im Umweltbereich.

Im April 2017 schließlich verabschiedete der Lenkungsausschuss die Empfehlungen zur Stärkung der Umweltverwaltung. Die seitens des Ausschusses für Umweltschutz, Wirtschaft und Verkehr sowie des Präsidiums formulierten Kernbotschaften fanden darin auch weit überwiegend Berücksichtigung. So wurde insbesondere deutlich, dass ein angemessener Aufwuchs an Stellen – bzw. im Fall der unteren Verwaltungsbehörden auch an Finanzmitteln – notwendige Voraussetzung ist, die im Empfehlungspapier vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Infolge der Empfehlungen erging im Juli 2017 der Beschluss der Landesregierung, 225 Stellen im Bereich des höheren Landesdienstes für die Umweltverwaltung zu schaffen. Nach intensiven Verhandlungen zwischen UM und Landkreistag konnte erreicht werden, dass davon 108 Stellen auf Ebene der Landratsämter entstehen. Offen ist noch die Zuordnung der Stellen bezogen auf die jeweiligen Fachbereiche Naturschutz, Gewerbeaufsicht und Gewässer/Boden. Gleiches gilt für die konkrete Zuteilung der Stellen an die Landratsämter. Der Landkreistag macht sich insoweit für eine bedarfsgerechte Stellenverteilung stark.

Des Weiteren konnte im Rahmen der Finanzverhandlungen zwischen Land und kommunaler Seite zum Doppelhaushalt 2018/2019 bzw. zum Nachtragshaushalt eine Aufstockung der FAG-Mittel für Kreisbeschäftigte in der Umweltverwaltung erreicht werden. Damit stellt das Land zusätzliche Finanzmittel für den gehobenen Dienst in den Landratsämtern zur Verfügung. Insoweit kann eine verstärkte Unterstützung durch Fachingenieure und Verwaltungspersonal erfolgen.

Ergänzend zu den Personalaufstockungen im höheren und gehobenen Dienst konnte auch ein wichtiger Zwischenerfolg in Sachen Aufhebung der Stellenbesetzungssperre erzielt werden. So wird der Vollzug der Stellenbesetzungssperre im höheren Dienst bei den Landratsämtern im Bereich der Gewerbeaufsichts-, Wasserwirtschafts- sowie der Naturschutzverwaltung in den Jahren 2018 und 2019 ausgesetzt. Im Zuge des nächsten Staatshaushaltsplans gilt es, eine generelle Ausnahme von der VwV Besetzungs- und Beförderungssperre zu erreichen.

DEPONIESITUATION IN BADEN-WÜRTTEMBERG

In den vergangenen Jahren hat sich die Diskussion um die Verknappung von Deponiekapazitäten und um Entsorgungsengpässe in bestimmten Regionen bundesweit, aber auch in Baden-Württemberg weiter verstärkt. Im Fokus stehen dabei vor allem Deponien der Klasse I (DK I), auf denen insbesondere Bauschutt und Bodenaushub entsorgt werden. Um hierauf proaktiv zu reagieren,

hatten Landkreistag und Städtetag bereits 2015 das Eckpunktepapier „Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle – eine Herausforderung für die kommunale Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg“ aufgesetzt. Darin werden neben Ist-Analysen der Deponiesituation im Land konkrete Maßnahmenvorschläge definiert.

Das Eckpunktepapier sieht jährliche Fortschreibungen vor, die jeweils in den Jahren 2016 und 2017 erfolgten. Anhand der darin aufbereiteten Datengrundlagen kann festgehalten werden, dass die Landkreise und Stadtkreise in Baden-Württemberg nach wie vor in der Lage sind, die gesetzlich vorgeschriebene 10-jährige Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle nachzuweisen. Dieser Nachweis wird im Rahmen des mit dem UM vereinbarten Markt- und Monitoringmodells erbracht. Bei dieser grundsätzlich positiven Analysesituation ist allerdings zu beachten, dass die Entsorgungssicherheit nur darstellbar ist, indem die Deponiekapazitäten aller öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zusammengenommen betrachtet werden. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass in den Jahren 2016 und insbesondere 2017 zahlreiche Maßnahmen im Hinblick auf den Aus- und Neubau von Deponiekapazitäten ergriffen wurden. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die entsprechenden Projekte zu einer maßgeblichen Entschärfung der Situation beitragen werden.

Mit dem im Jahr 2017 neu aufgenommenen Eckpunkt „Deponiekapazitäten bereitstellen!“ soll zunächst zum Ausdruck kommen,

dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu ihrer Verantwortung stehen, mineralische Abfälle nach Maßgabe der Gesetze zu entsorgen. Gleichzeitig sieht der Eckpunkt das Zusammentragen von Daten zum Bestand der Deponien, zur Herkunft der Abfälle, zu Kooperationen und Planungen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie zum Bedarf zusätzlicher Deponien in einem Kartenwerk vor. Diese Darstellung soll die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dabei unterstützen, Deponien bedarfsgerecht bereitzustellen. Aus dem diesbezüglichen Datenmaterial sind im Rahmen der vorgesehenen dritten Fortschreibung des Eckpunktepapiers im Herbst 2018 relevante Aussagen zur künftigen Deponiesituation zu erwarten.

KARTELLVERFAHREN HOLZVERMARKTUNG – FORSTNEUORGANISATION

Im Rahmen des seit dem Jahr 2002 laufenden Kartellverfahrens wurde dem Land mit Beschluss des Bundeskartellamts aus Juli 2015 der gemeinsame Verkauf von Nadelstammholz aus staatlichem und nicht-staatlichem Waldbesitz über 100 ha einschließlich der vorgelagerten Tätigkeiten untersagt. Entsprechendes galt für nicht kostendeckende Betreuungsangebote. Nachdem das Land gegen die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts Beschwerde eingelegt hatte, bestätigte das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf mit Beschluss vom 15.03.2017 die Rechtsauffassung des Bundeskartellamts vollumfänglich und erklärte die Untersagungsverfügung für rechtmäßig. Im

Nachgang formulierte der Landkreistag die klare Erwartungshaltung an das Land, alle juristischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Erfolgsmodell der einheitlichen Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg im Wesentlichen zu erhalten.

Der diesbezügliche Kurs des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zielte anfangs in eine andere Richtung. Mit Verweis auf den Koalitionsvertrag sah das MLR die Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald (AÖR) auch unabhängig vom Ausgang des Kartellverfahrens als politisch gesetzt an. Vor diesem Hintergrund schien das MLR die Einrichtung der AÖR parallel zu einem etwaigen Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH) anzustreben.

Nach intensiven politischen Diskussionen erfolgte im März 2017 schließlich eine Verständigung zwischen dem MLR und den Kommunalen Landesverbänden (KLV), die Forstverwaltung mit einer Lösung „aus einem Guss für alle Waldbesitzarten“ weiterzuentwickeln. Dabei sollten insbesondere die Regelungen des neuen § 46 Bundeswaldgesetz (BWaldG) im Hinblick auf einen diskriminierungsfreien Marktzugang Berücksichtigung finden. Die AÖR wurde Bestandteil dieser „Gesamtlösung“. Auch entschied die Landesregierung, parallel gegen den Beschluss des OLG Düsseldorf Rechtsbeschwerde vor dem BGH einzulegen.

Bereits im Juli 2017 wurden nach enger Abstimmung zwischen MLR und KLV erste Eckpunkte zur Forstneuorganisation vorge-

legt. Neben der Einrichtung der AöR konnte der wesentliche Aufgabenbestand forstlicher Tätigkeiten in den Landratsämtern gehalten werden. Im Rahmen des sogenannten Baden-Württemberg-Modells waren allerdings die Vorgaben des § 46 BWaldG zu beachten, sprich die darunter fallenden forstlichen Tätigkeiten der unteren Forstbehörden sollten diskriminierungsfrei und zu angemessenen Bedingungen angeboten werden. Ergänzend war eine Ausweitung der gesetzlichen Regelungen zum Körperschaftlichen Forstamt vorgesehen, wonach sich erstmalig auch Landkreise an einem entsprechenden interkommunalen Zusammenschluss mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden beteiligen können – sogenanntes gemeinschaftliches Körperschaftliches Forstamt.

Parallel zur weiteren Ausarbeitung des Baden-Württemberg-Modells betrieb das Land das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BGH. In der mündlichen Verhandlung am 10.04.2018 wurde bereits deutlich, dass der zuständige Senat die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts aus 2015 kritisch hinterfragt. In seinem Beschluss vom 12.06.2018 hob der BGH schließlich die Entscheidung des OLG Düsseldorf aus 2017 sowie die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts aus 2015 auf. So war das Bundeskartellamt laut BGH nicht berechtigt, die damalige Verpflichtungszusagenentscheidung aus 2008 aufzuheben und das Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg wieder aufzunehmen.

Im Nachgang zu dieser erfreulichen Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren er-

folgte eine intensive Abstimmung zwischen MLR und KLV zur Bewertung des BGH-Beschlusses sowie zum weiteren Vorgehen. Vor dem Hintergrund des positiven Verfahrensausgangs vor dem BGH vertrat der Landkreistag dabei die Grundposition, die geplante Forstneuorganisation auf das rechtlich zwingende Maß zu beschränken. Im Hinblick auf einen vollumfänglichen Erhalt des Einheitsforstamts musste jedoch – wenn auch mit Bedauern – der im Koalitionsvertrag dokumentierte Wille der Landesregierung, den Staatswald in eine AöR zu überführen, zur Kenntnis genommen werden. Vor diesem Hintergrund konzentrierte sich die Verhandlungsposition des Landkreistags darauf, auf Ebene der unteren Forstbehörden ein attraktives Angebot für die Kommunal- und Privatwaldbetreuung zu sichern und den Status Quo damit zumindest weitgehend zu erhalten.

Am 25.07.2018 erfolgte schließlich die Verständigung zwischen MLR und KLV auf das sogenannte Kooperationsmodell. Das Modell sieht eine weitgehende Beibehaltung der Betreuungsleistungen der unteren Forstbehörden für den Kommunal- und Privatwald vor, indem die forsttechnische Betriebsleitung und der forstliche Revierdienst als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse eingestuft werden.

Der kommunale Waldbesitzer kann damit ohne Ausschreibung die Betreuungsleistungen der unteren Forstbehörden – bis auf den Holzverkauf – „aus einer Hand“ abrufen, den Revierdienst mit eigenem Personal durchführen oder alternativ ein Körperschaftliches Forstamt bisheriger Form gründen.

Die Betreuungsangebote der unteren Forstbehörden erfolgen dabei grundsätzlich zu Gestehungskosten; allerdings bringt das Land zur (Mit-)Finanzierung des Kooperationsmodells erstmals einen Gemeinwohlausgleich zugunsten der kommunalen Waldbesitzer aus, der – im Falle der Leistungserbringung durch die unteren Forstbehörden – von den Gestehungskosten in Abzug gebracht wird.

Parallel bleibt auch die bereits im Baden-Württemberg-Modell vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung eines gemeinschaftlichen Körperschaftlichen Forstamts bestehen.

Beide Modellalternativen sind aus Sicht des Landkreistags zu begrüßen, da sie die Einheitlichkeit der Kommunal- und Privatwaldbetreuung auf Kreisebene weitgehend erhalten. In der weiteren Konkretisierung der Modelle gilt es – insbesondere bezogen auf das neue Finanzierungssystem der Verrechnung des Gemeinwohlausgleichs mit den Gestehungskosten – auf eine auskömmliche Finanzierung im Sinne der Landkreise zu achten. Außerdem muss eine auskömmliche Ausstattung der unteren Forstbehörden mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des höheren Dienstes sichergestellt sein.

VERKEHR

ÖPNV-FINANZIERUNGS-REFORM

Nach langwierigen Verhandlungen in Sachen Neuordnung der Ausgleichsleistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erfolgte im September 2016 die Verständigung auf ein Eckpunktepapier zwischen dem Ministerium für Verkehr (VM), Städtetag, Landkreistag und den Verbänden der Verkehrsunternehmen WBO und VDV. Im Sinne der Landkreise konnte dabei – nachdem wiederholt auch Alternativmodelle in der Diskussion waren – die Kommunalisierung der 45a-Leistungen in Höhe von 200 Mio. Euro, sprich die Übertragung dieser Mittel an die Stadt- und Landkreise erreicht werden. Entsprechend der Forderung des Landkreistags nach einer „sanften“ Umstellung des bisherigen auf das neue Finanzierungssystem wurde die Reform auf zwei Stufen verteilt: Mit der 1. Stufe – beginnend ab dem Jahr 2018 – erfolgt die Mittelverteilung an die ÖPNV-Aufgabenträger entsprechend dem Status Quo, in der 2. Stufe – ab dem Jahr 2021 – nach einem weiterentwickelten Verteilungsschlüssel.

Dissens bestand jedoch noch über die Frage der Aufstockung des 45a-Topfes in der 2. Stufe. Nachdem das VM erhöhte Finanzzuweisungen von Landesseite an die entsprechende Bereitschaft der Kommunen geknüpft hatte, Mittel in mindestens gleicher Höhe einzubringen, hatten die Kommunalen Landesverbände (KLV) den Anspruch erhoben, bei Festlegung der Parameter des wei-

terentwickelten Verteilungsschlüssels auf Augenhöhe mitreden zu können. Aus Sicht des VM dagegen war ein diesbezügliches Einvernehmen mit der kommunalen Seite sowie den Verbänden WBO und VDV lediglich als Zielsetzung denkbar, nicht jedoch als verbindliche Zusage von Landesseite. Insbesondere wurden verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht, so könne die Landesregierung ihre Rechtsetzungskompetenz nicht vom Einvernehmen Dritter abhängig machen. Die KLV dagegen machten wiederholt deutlich, dass zusätzliche kommunale Mittel nicht zugunsten einer „Black Box-Verteilung“ zur Verfügung gestellt würden. Daher sei ein Einvernehmen zwischen allen Beteiligten über die Eckpunkte des Verteilungsschlüssels zwingend. Im Mai 2017 schließlich konnte eine Einigung erzielt werden: Land und kommunale Seite bringen je 25 Mio. Euro auf, um den 45a-Topf ab dem Jahr 2021 von 200 Mio. Euro auf 250 Mio. Euro aufzustocken. Der diesbezügliche Verteilungsschlüssel einschließlich der Parameter wird dabei – entsprechend der Forderung der KLV – einvernehmlich im Rahmen eines gemeinsamen Eckpunktepapiers entwickelt. Dabei sollen Verwerfungen vermieden, der Status Quo gesichert sowie die Interessen des städtischen Raums, des Ballungsraums und des ländlichen Raums jeweils angemessene Berücksichtigung finden.

Parallel zu den politischen Verhandlungen war die Geschäftsstelle des Landkreistags gefragt, Handreichungen für die Aufgabenträger und Verbände zur praktischen Umsetzung der 45a-Reform zu erstellen. Im April und August 2017 ergingen jeweils gemein-

same Empfehlungen von Städtetag und Landkreistag sowie VDV über drei Modelle zur Ausgestaltung der sogenannten Allgemeinen Vorschriften.

Im Oktober 2017 verabschiedete der Landtag das entsprechende Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes. Zum 01.01.2018 trat die ÖPNV-Finanzierungsreform in Stufe 1 in Kraft. Aktuell laufen bereits Verhandlungen über die Ausgestaltung des weiterentwickelten Verteilungsschlüssels für die Stufe 2. Entsprechend der politischen Grundverständigung zwischen allen Beteiligten aus Mai 2017 verfolgt der Landkreistag dabei die klare Zielsetzung, Verwerfungen zwischen den Aufgabenträgern zu vermeiden, die Status Quo-Mittel langfristig zu sichern sowie eine gerechte Teilhabe am Mittelaufwuchs zu gewährleisten.

LANDESTARIF

Baden-Württemberg erhält ab Dezember 2018 einen alle 22 Verkehrsverbände im Land übergreifenden Baden-Württemberg-Tarif (BW-Tarif). Der BW-Tarif soll damit das bestehende Angebot im öffentlichen Nahverkehr ergänzen und optimieren.

Nach anfänglicher Skepsis hatte der Landkreistag in entsprechenden Gremienbefassungen in den Jahren 2014 und 2015 grundsätzlich anerkannt, dass die Einführung eines Landestarifs zu einem Mehrwert für die Fahrgäste führen kann. Gleichzeitig haben Landkreistag wie auch Städtetag und Gemeindegremien wiederholt in Frage gestellt, dass die Einführung des Landestarifs für Verbände

und Aufgabenträger kostenneutral erfolgen kann. Das VM dagegen geht von dem Grundsatz aus, dass der Landestarif mehr Nachfrage im ÖPNV generieren und sich dadurch selbst finanzieren wird. Die konkreten finanziellen Auswirkungen werden maßgeblich von der Ausgestaltung und Umsetzung des BW-Tarifs abhängen.

In der 1. Stufe ab Dezember 2018 wird der BW-Tarif bei den Bahnfahrtscheinen auch das ÖPNV-Ticket am Zielort einschließen. In der 2. Stufe ab Ende des Jahres 2021 können Fahrgäste landesweit durchgängige Fahrkarten über die Grenzen der Verkehrsverbünde hinweg vom Start bis zum Ziel ihrer Fahrt lösen. Das BW-Tarif-Ticket soll dann in Bahnen und Bussen gleichermaßen gelten.

Für die operative Umsetzung des Landestarifs wurde im November 2017 die insoweit verantwortliche Tarifgesellschaft (BW-Tarif GmbH) gegründet. Die BW-Tarif GmbH wird von den Aufgabenträgern des SPNV sowie von den Eisenbahnverkehrsunternehmen im baden-württembergischen SPNV getragen. Die Verkehrsverbünde werden über einen Kooperationsvertrag eingebunden. Im Rahmen der Weiterentwicklung des BW-Tarifs soll eine Erweiterung des Gesellschafterkreises u.a. auch um kommunale Aufgabenträger ermöglicht werden. Hier wird zu prüfen sein, inwieweit eine künftige Beteiligung der Stadt- und Landkreise als ÖPNV-Aufgabenträger an der BW-Tarif-GmbH sinnvoll erscheint.

Die Fragen der Finanzierungslasten sind bis heute noch nicht abschließend geklärt. Zwar bestätigte ein Schreiben von MD Prof. Lahl an

die KLV aus 2016, dass „der Initialaufwand, der unmittelbar und ursächlich im Zusammenhang mit der Einführung des Landestarifs steht“ vom Land getragen wird. Die Forderung nach einer Gesamtkostenaufstellung aber blieb unberücksichtigt.

In verschiedenen Abstimmungsrunden zwischen dem VM und den KLV wurde der Versuch einer konkreten Definition des Initialaufwands unternommen. Ziel dabei war und bleibt, bis zur Umsetzung des Landestarifs praxistaugliche, möglichst umfassende Beispiele für Aufwendungen im Rahmen des Initialaufwands gemeinsam festzulegen, um Einzelfallstreitigkeiten in der Praxis zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wurden regelmäßig auch die möglichen finanziellen Risiken für die Aufgabenträger und Verbünde thematisiert. Hierüber wird mit dem VM weiter zu verhandeln sein.

ORDNUNG

RETTUNGSWESEN

Nicht erst seit Beginn der Regierungskoalition zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der CDU im Land stehen Optimierungen im Bereich des Rettungsdienstes auf der politischen Agenda.

Zum Zweck der Leitstellenoptimierung wurde dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration durch den Koalitionsvertrag die Aufgabe gestellt, die bestehende Leitstellenstruktur von Feuerwehr und Rettungsdienst im Land zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuentwickeln. Die Steue-

Die Umsetzung des Projekts erfolgt durch eine Lenkungsgruppe, an der auch Vertreter des Landkreistags beteiligt sind. In ihrer konstituierenden Sitzung Ende 2016 hat sich diese Lenkungsgruppe unter anderem die Aufgabe gesetzt, die Fortentwicklung der Leitstellenstruktur auf Grundlage einer gemeinsam erarbeiteten Aufgabenbeschreibung voranzubringen und dabei die Leitstellenstrukturen in Baden-Württemberg ergebnisoffen zu prüfen. Als Zwischenergebnis wurde Ende 2017 ein „Eckpunktepapier der Lenkungsgruppe Leitstellenstruktur in Baden-Württemberg“ vorgestellt. Aus Sicht des Landkreistags ist hervorzuheben, dass das Eckpunktepapier in einer besseren technischen Vernetzung der integrierten Leitstellen untereinander die entscheidende Stellschraube sieht. Damit konnten unfruchtbare Strukturdiskussionen vermieden werden. Der Landkreistag hat entscheidend mit dafür gesorgt, dass nun unter dem Schlagwort „Cloud4ILs“ nach technischen Möglichkeiten für eine bessere Vernetzung im Sinne einer Plattformlösung gesucht wird.

Die gesamte Diskussion über den Rettungsdienst in Baden-Württemberg wurde befeuert durch eine intensive Presseberichterstattung des SWR. Als Ausgangspunkt dieser Presseberichterstattung wählte man die Hilfsfristen, die gerade in den ländlichen Bereichen Baden-Württembergs die Rettungsdienste vor große Herausforderungen stellen. Die Hilfsfrist ist eine auf das Jahr bezogene Planungsgröße, die die Bereichsausschüsse für den Rettungsdienst zur Bemessung der Vorhaltungen im jeweiligen Rettungsdienstbereich zu beachten haben.

Sie bemisst sich ab Eingang des Notrufs bis zur Ankunft eines Rettungsmittels am Notfallort und soll aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10, höchstens aber 15 Minuten betragen. Die Frist von 15 Minuten gilt als erfüllt, wenn sie in mindestens 95 % der Fälle eingehalten wird. Ein Abstellen allein auf diesen Aspekt ist aus Sicht des Landkreistags verkürzt. So beginnt die Notfalkette bereits mit der Alarmierung und endet im Zweifel mit der Behandlung im OP-Saal. Es sind sehr viel mehr Schritte notwendig, um eine optimale Versorgung der Notfallpatienten und Unfallopfer zu erreichen, als es eine isolierte Betrachtung der Hilfsfrist suggeriert. Des Weiteren wird bei einer Fokussierung auf die Hilfsfrist vernachlässigt, dass längst nicht in allen Konstellationen ein Notarzt aus notfallmedizinischen Gründen erforderlich ist. Die zeitgemäße Weiterentwicklung der Hilfsfristen wird auch über den Berichtszeitraum hinaus eine Aufgabe des Landkreistags bleiben.

VETERINÄRWESEN

Im Bereich des Veterinärwesens trifft eine mit Amtstierärztinnen und Amtstierärzten mangelhaft ausgestattete Verwaltung auf große Herausforderungen. Der Landkreistag hat in der Vergangenheit immer wieder – auch in Richtung der Landtagsfraktionen – darauf hingewiesen, dass die unteren Veterinärbehörden im tierärztlichen Bereich unterbesetzt sind.

Die Tatsache, dass Betriebe mit Nutztierhaltung im Landesdurchschnitt derzeit ledig-

lich alle 16 Jahre kontrolliert werden, zeigt eindeutig, dass die diesbezügliche Kontrollquote dringend verbessert werden muss. Die damit verbundene Steigerung der Vollzugsqualität würde – im Sinne der Verbraucher und des Tierwohls – zu einer optimierten Aufgabenerfüllung der unteren Veterinärbehörden führen. Auch um die Auswirkungen von Tierseuchen – und bestenfalls deren Prävention – gut umsetzen zu können, benötigt es einen ausreichend ausgestatteten höheren Dienst. Die auch vom Landkreistag unterstützten intensiven Maßnahmen zur Verhinderung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest zeigen dies nur zu deutlich.

Durch eine intensive Verbandsarbeit konnte zumindest erreicht werden, dass für die Jahre 2018 und 2019 ein Stellenaufwuchs von insgesamt 10 Stellen für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte vorgesehen ist. Es ist jedoch nicht zu verhehlen, dass die Anzahl der geschaffenen Stellen völlig unzureichend bleibt und der Landkreistag in diesem Punkt auch zukünftig auf Verbesserungen drängen muss.

GESUNDHEIT

ZUKUNFT DES ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSDIENSTES

Das zum Ende des letzten Berichtszeitraums in Kraft getretene und vom Landkreistag mit gestaltete Landesgesundheitsgesetz und das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst zeigen die Herausforderungen für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) in

den kommenden Jahren. Neben den klassischen Tätigkeiten wie dem Infektionsschutz verschiebt sich der Aufgabenschwerpunkt in Richtung einer verstärkten Zusammenarbeit mit anderen Akteuren des Gesundheitswesens, der Beschäftigung mit Versorgungsfragen sowie der Themen Gesundheitsförderung und Prävention. Das gesamte neue Aufgabenspektrum zeigt sich in den landesweit implementierten kommunalen Gesundheitskonferenzen und den dort durch die Kreise gesetzten Schwerpunkten.

Nicht unterschätzt werden dürfen dabei die Schwierigkeiten bei der Gewinnung qualifizierter Medizinerinnen und Mediziner für den ÖGD. Mit aus diesem Grund hat der Landkreistag sich letztmals im Mai 2017 mit einem Positionspapier an die Öffentlichkeit gewandt. In diesem Papier wurden zwölf Vorschläge zur Stärkung des ÖGD vorgestellt. Als großes Manko wird hierbei die schlechte Bezahlung im ÖGD – gerade im Vergleich zur angestellten Tätigkeit in den Kliniken – herausgestrichen. Die Nachwuchsgewinnung für den ÖGD kann nur mit einer Attraktivitätssteigerung bei der Besoldung verbessert werden. Die notwendigen Schritte sind hierfür im Zwölf-Punkte-Plan angelegt und werden nicht ohne finanzielle Anstrengung des Landes möglich sein. Zwischenzeitlich hat sich im Ministerium für Soziales und Integration eine Lenkungsgruppe ÖGD etabliert, die sich – auch unter Beteiligung des Landkreistags – um weitere Verbesserungen im ÖGD bemüht.

LEITFADEN ZUR BEANTRAGUNG VON FÖRDERMITTELN NACH DEM PRÄVEN- TIONSGESETZ

Mit dem Präventionsgesetz aus dem Jahr 2015 ist der lang erwartete bundesrechtliche Rahmen geschaffen worden, um Gesundheitsförderung und Prävention weiter stärken zu können. Ein wesentliches Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Zusammenarbeit von Sozialversicherungsträgern, Ländern und Kommunen in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung – für alle Altersgruppen und in den verschiedensten Lebensbereichen.

Als ein Baustein dieses Vorhabens sollen die Kranken- und Pflegekassen bundesweit jährlich mehr als 500 Mio. Euro investieren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung in den Lebenswelten wie Kitas, Schulen, Kommunen, Betrieben und Pflegeeinrichtungen mit insgesamt mindestens rund 300 Mio. Euro jährlich.

Ausgehend von diesen gesetzlichen Grundlagen hat Gesundheitsminister Lucha mit den Vertretern der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Renten- und Unfallversicherung im Land im Oktober 2016 eine Landesrahmenvereinbarung (LRV) unterzeichnet, in der sich alle Beteiligten verpflichten, künftig verstärkt Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention auf den Weg zu bringen. Die Kommunalen Landesverbände (KLV) sind dieser Vereinbarung seinerzeit nicht beigetreten. Grund hierfür

war die unzureichende Berücksichtigung kommunaler Belange in der LRV – trotz einer Vielzahl von Anregungen und Änderungsvorschlägen im Entstehungsprozess. So konnte der Landkreistag beispielsweise mit maßvollen Kompromissvorschlägen zur Stärkung der Beteiligung der Kommunalen Gesundheitskonferenzen nur ansatzweise durchdringen.

Das Ziel einer starken Einbindung der kommunalen Interessen konnte jedoch auf anderem Weg – zumindest teilweise – erreicht werden: Unter Federführung des Landkreistags konnte ein Leitfaden mit Beteiligten der LRV abgestimmt werden, in dem die unterschiedlichen Wege der Beantragung von Geldern für Maßnahmen dargelegt werden und der eine gute Rückkoppelung in die kommunalen Gesundheitskonferenzen beinhaltet. Für die kommenden Monate wird es Aufgabe sein, diesen Leitfaden mit Leben zu füllen, damit eine Vielzahl von kommunalen Projekten finanzielle Unterstützung erfahren kann.

KRANKENHAUS

KRANKENHAUS- FINANZIERUNG

Die Verantwortung für die Vorhaltung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern obliegt dem Land. Es muss hierfür unter anderem Investitionsprogramme aufstellen.

Bereits im Jahre 2015 hat der Landkreistag darauf hingewiesen, dass die vom Land gewährte Krankenhausinvestitionsförderung den eigentlichen Bedarf nicht abdecken kann. Der Landkreistag forderte das Land Baden-Württemberg auf, die Investitionskostenfinanzierung bis zum Ende der damals laufenden Legislaturperiode so weit zu erhöhen, dass pro Jahr 600 Mio. Euro für Neubewilligungen zur Verfügung stehen. Dieser gutachterlich untermauerten Forderung kam das Land nicht nach. Auch in den Berichtsjahren wird die notwendige Summe deutlich unterschritten. Das Delta betrug im Jahr 2017 etwas mehr als 170 Mio. Euro. Im Doppelhaushalt 2018/2019 gab es weitere Kürzungen, und zwar in 2018 um 12,9 Mio. Euro und in 2019 um 25,3 Mio. Euro. Durch intensive Verbandsarbeit konnte in der Gemeinsamen Finanzkommission 2018 jedoch erreicht werden, dass die Krankenhausinvestitionsförderung ab 2020 wieder auf das Niveau von 2017 zurückgeführt und zudem ein Sonderinvestitionsprogramm zur Digitalisierung im Krankenhausbereich mit einem Volumen von 10 Mio. Euro aufgesetzt wird.

Ungeachtet der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für die Krankenhausinvestitionsförderung hat der Bund den Krankenhausstrukturfonds geschaffen. Dieser war ausgestattet für den Zeitraum von 2016 bis 2018 mit 500 Mio. Euro und dient der Förderung von Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung. Sein Ziel ist vor allem der Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten sowie die Umwandlung von Kran-

kenhäusern in nicht akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen. Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung, diesen Strukturfonds auch über 2018 hinaus in gleichem Umfang aufrechtzuerhalten. Damit die vom Bund zur Verfügung gestellten Gelder abgerufen werden können, ist eine Ko-Finanzierung durch das Land notwendig. 2018 konnte in der Gemeinsamen Finanzkommission erreicht werden, dass diese notwendige Ko-Finanzierung für die Jahre 2019 bis 2022 von jährlich 60 Mio. Euro außerhalb des kommunalen Investitionsfonds und damit aus originären Landesmitteln erbracht wird.

Zur finanziell schwierigen Situation der Krankenhäuser trägt im Übrigen entscheidend bei, dass bei der Erstattung der laufenden Betriebskosten durch die Krankenkassen das höhere Lohnniveau in Baden-Württemberg nicht berücksichtigt wird. Auf diesen Punkt hat der Landkreistag im Berichtszeitraum im Kontakt mit den Entscheidungsträgern auf Bundesebene und auch öffentlichkeitswirksam immer wieder hingewiesen. Dabei wurde ein enger Schulterschluss mit der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft geübt.

GESTUFTE NOTFALLSTRUKTUR

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Kranken-

versicherung und legt damit fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung erstattet werden. Darüber hinaus beschließt der G-BA Maßnahmen der Qualitätssicherung für den ambulanten und stationären Bereich des Gesundheitswesens.

Der G-BA hat den gesetzlichen Auftrag, ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern zu entwickeln. Hierbei treffen diametral unterschiedliche Sichtweisen von Krankenhausgesellschaften und Krankenkassen aufeinander. Das Ziel der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) ist es, den bisherigen Zustand der Notfallstrukturen in Krankenhäusern im neuen System abzubilden. Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) strebt hingegen eine deutliche Verringerung der Notfallstrukturen an, um langfristig die Zahl der Krankenhausstandorte zu verkleinern.

Der G-BA hat im April 2018 – gegen die Stimmen der DKG – einen entsprechenden Beschluss gefasst. Dieser ist die Grundlage der sich anschließenden Verhandlungen zwischen GKV und DKG über die Höhe der monetären Zu- und Abschläge für die Teilnahme an der Notfallversorgung. Das beschlossene System verfügt über insgesamt drei zuschlagsfähige Stufen für die Teilnahme an der Notfallversorgung, die allesamt den Vorhalt spezieller Strukturen voraussetzen, wie beispielsweise eine bestimmte Anzahl an Intensivbetten. Die Nicht-Teilnahme am gestuften System von Notfallstrukturen wird einen Abschlag auslösen, entbindet die betroffenen Häuser jedoch nicht von den allgemeinen Pflichten zur Hilfeleistung im Notfall.

Gerade in diesem Punkt zeigt sich die Gefahr für die Krankenhausstruktur im ländlichen Raum, auf die der Landkreistag bereits entsprechend hingewiesen hat. Es wird darauf zu achten sein, dass nicht über die Hintertür der Qualitätssicherung der Notfallversorgung gerade kleineren kommunalen Häusern die finanzielle Überlebensfähigkeit vollkommen entzogen wird.

ZUKUNFT KOMMUNALE KRANKENHÄUSER

Eine wohnortnahe, bedarfsgerechte Krankenhausversorgung ist integraler Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Diese wird getragen von den kommunalen Krankenhäusern in Baden-Württemberg und benötigt eine ausreichende Finanzierung der Betriebskosten durch den Bund sowie der Investitionskosten durch das Land. Dies betonte der Landkreistag auch im Berichtszeitraum immer wieder. So fand beispielsweise im Jahr 2017 ein Gespräch mit der damaligen Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesgesundheitsministerium, Annette Widmann-Mauz, und Mitgliedern des Gesundheitsausschusses des Landkreistags statt, in dem unter anderem die nicht ausreichende Berücksichtigung der höheren Lohnkosten bei der Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser in Baden-Württemberg thematisiert wurde.

Bereits im letzten Geschäftsbericht 2014/2016 wurde von einem Rechtsstreit im Zusammenhang mit kommunalen Krankenhäusern vor dem Bundesgerichtshof (BGH) berichtet. In der Sache ging es um die Klage des Bun-

desverbands Deutscher Privatkliniken (BDPK) gegen den Landkreis Calw auf Unterlassung von Krankenhausbeihilfen. Der BGH hat die Klage im Kern abgewiesen, weil er jedenfalls keinen Verstoß gegen europäisches Beihilferecht erkennen konnte. Offen gelassen hatte das oberste deutsche Zivilgericht jedoch die Frage, ob europäisches Wettbewerbsrecht überhaupt anwendbar ist. Deshalb wurde die Sache auch zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht Stuttgart zurückverwiesen, wo der Landkreis Calw im Jahr 2017 nunmehr vollumfänglich obsiegt hat. Dies kann als großer Erfolg für die kommunale Familie verbucht werden. Es ist jedoch zu betonen, dass bei einer auskömmlichen Finanzierung von Bund und Land für die kommunalen Krankenhäuser die vom BDPK kritisierte Notwendigkeit entfallen würde, dass Kommunen ihre strukturell unterfinanzierten Häuser mit eigenen Mitteln unterstützen. Darin liegt das eigentliche Problem.

INTEGRATION

KOSTENERSTATTUNG FLÜCHTLINGE

VORLÄUFIGE UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN BEI DEN KREISEN

Spitzabrechnung

Den Kreisen in Baden-Württemberg ist durch Ministerpräsident Kretschmann, Innenminister Strobl sowie zuletzt auch im Koalitionsvertrag von 2016 zugesagt worden, dass das Land die Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen ausgleicht. Davon ausgenommen sind lediglich die Overheadkosten (Steuerung), die kalkulatorischen Zinsen und bis auf Weiteres die Verwaltungsaufwendungen für die Leistungssachbearbeitung. Vor diesem Hintergrund rechnen die Landkreise zumindest mittelfristig damit, dass sie im Prinzip sämtliche Aufwendungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen erstattet bekommen. Aufgrund von Prüfungen durch den Rechnungshof und der Regierungspräsidien bei den Landkreisen ergeben sich teilweise weitere Kostenpositionen, die vom Land nicht übernommen werden. So weigert sich das Land beispielsweise, die für die Kindergartenbetreuung notwendigen Aufwendungen zu tragen.

Die endgültige Spitzabrechnung für das Jahr 2015 wird erst im Herbst 2018 erwartet. Die Erhebung der Aufwendungen für das Jahr

2016 ist bereits erfolgt. Für das Jahr 2017 wird die Erhebung im 4. Quartal 2018 durchgeführt werden. Für das Jahr 2015 sind bei den Landkreisen für die vorläufige Unterbringung Aufwendungen in einer Größenordnung von rund 600 Mio. Euro angefallen. Im Jahr 2016 waren dies über 1 Mrd. Euro. Für das Jahr 2017 sind noch keine endgültigen Beträge bekannt.

Pauschalen

Das Land erstattet den Landkreisen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz rund 13.000 Euro für jeden zugewiesenen Flüchtling. Dieser Betrag wird vom Land 6 Monate nach der Zuweisung erstattet und gilt für die Dauer von insgesamt 18 Monaten.

Der höchste Zugang von Flüchtlingen bei den Landkreisen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung war von Herbst 2015 bis Frühjahr 2016. Daraus folgt, dass die Landkreise im Jahr 2016 hohe Pauschalen von Landesseite erhalten haben. Daraus ergibt sich auch, dass im Jahr 2017 deutlich weniger Pauschalen gezahlt wurden. Dies ist der Grund, warum der Finanzierungssaldo aus laufender Rechnung im Jahr 2017 gegenüber 2016 bei den Landkreisen deutlich negativer ausgefallen ist.

Abschlagszahlungen

Für das Jahr 2015 haben die Kreise im Sommer 2017 Abschlagszahlungen i. H. v. 80 % auf den Differenzbetrag aus den tatsächlichen Aufwendungen 2015 und den anteiligen Pauschalen erhalten. Die Summe belief sich auf

rund 64 Mio. Euro. Ende April 2018 hat das Land wiederum Abschlagszahlungen i. H. v. 80 % aus dem Differenzbetrag der tatsächlichen Aufwendungen des Jahres 2016 zu den Pauschalen geleistet. Dies waren rund 117 Mio. Euro. Für das Jahr 2017 wurden bisher keine Abschlagszahlungen von Landesseite vorgenommen. Diese sind jedoch aufgrund der deutlich zurückgehenden Liquidität der Landkreise dringend erforderlich. Um die gesetzlich geforderte Mindestliquidität erreichen und damit die Kreishaushalte überhaupt genehmigungsfähig gestalten zu können, besteht die Forderung an das Land, noch im Jahr 2018 80 % an Abschlagszahlungen für das Jahr 2017 auszuzahlen. Außerdem sollen die Abschlagszahlungen nicht erst dann geleistet werden, wenn die Rückmeldungen aller Kreise vorliegen, sondern zeitnah für jeden einzelnen Kreis. Darüber hinaus werden weitere individuelle Abschlagszahlungen gefordert, um größere Abstandszahlungen aus Mietvertragsauflösungen zum Abbau der Anzahl an Flüchtlingsunterkünften gegenfinanzieren zu können.

Wohnheimgebühren

Das Land hat nach entsprechenden Verhandlungen zwischenzeitlich anerkannt, dass das Delta zwischen den tatsächlichen Kosten der Unterbringung und dem entsprechenden SGB II-Satz im Rahmen der vorläufigen Abrechnung von Landesseite zu decken ist.

AUFWENDUNGEN VON FLÜCHTLINGEN BEI DEN KREISEN NACH DER VORLÄUFIGEN UNTERBRINGUNG (GEDULDETE U. A.)

Die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen endet nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz mit einer Anerkennung, einer Duldung oder nach Zeitablauf von grundsätzlich 24 Monaten. Ab diesem Zeitpunkt entfällt derzeit auch die Kostenerstattung nach Maßgabe der nachlaufenden Spitzabrechnung. Doch selbst wenn die Flüchtlinge unmittelbar danach in die Anschlussunterbringung bei den Gemeinden wechseln, können bei den Kreisen immer noch erhebliche Kosten anfallen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf diejenigen Personen, die auch nach dem rechtlichen Ende der vorläufigen Unterbringung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Denn für diesen Personenkreis haben die Kreise bisher keinerlei Ausgleich erhalten – weder vom Land noch vom Bund.

Seit September 2017 haben die Landkreise darauf gedrängt, dass das Land sich an den Nettomehraufwendungen der Landkreise für im Rechtssinne nicht mehr vorläufig untergebrachte Bezieher von AsylbLG-Leistungen beteiligt. Hierfür wurden im Wesentlichen drei Argumente ins Feld geführt. Erstens handele es sich beim Vollzug des AsylbLG um eine Pflichtaufgabe nach Weisung. Insofern gelte der finanzverfassungsrechtliche Grundsatz: Wer bestellt, bezahlt auch! Zweitens

sei die für den Kostenaufwuchs bei den Landkreisen maßgebliche Regelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, nämlich die Beschränkung der Kostenerstattung auf einen Zeitraum von grundsätzlich 24 Monaten, in einer Zeit geschaffen worden, zu der die betreffenden AsylbLG-Leistungsbezieher tatsächlich nach zwei Jahren in ihre Heimat zurückgekehrt seien. Dies aber sei bei den neuen Geduldeten gerade nicht mehr der Fall. Drittens müsse die Regelungslage in den meisten anderen Flächenbundesländern gesehen und berücksichtigt werden. Dort nämlich würden die Aufwendungen der Kreise für AsylbLG-Leistungen zeitlich unbefristet von den Ländern übernommen.

Nach langem Ringen konnte im Rahmen der Finanzverhandlungen im Sommer 2018 ein tragfähiger Kompromiss erzielt werden. Danach beteiligt sich das Land für die Jahre 2017 und 2018 jeweils nachlaufend im Folgejahr mit einem Betrag von 134 Mio. Euro pro Jahr an den Ausgaben der Landkreise und Stadtkreise für diesen Personenkreis. Für die Jahre 2019 ff. wurde zwar noch keine finale Verständigung erzielt, sondern nur eine Sprechklausel vereinbart. Allerdings besteht Einvernehmen darüber, dass sich die für diese Gespräche maßgebliche Zahlenbasis aus den Ist-Nettoaufwendungen der Landkreise und Stadtkreise für den betreffenden Personenkreis abzüglich eines kommunal zu tragenden Sockelbetrages von 40 Mio. Euro für die Altfälle errechnet.

PAKT FÜR INTEGRATION

Mit dem Pakt für Integration ist es erstmals gelungen, dass das Land Baden-Württemberg sich an den traditionell von den Kommunen zu finanzierenden Integrationsleistungen beteiligt. Frühzeitig haben die Kommunalen Landesverbände (KLV) in ihren Gesprächen deutlich gemacht, dass Integration von bleibeberechtigten Menschen zwar originär und nahezu ausschließlich in den Kommunen stattfindet, dass es sich jedoch um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, die damit auch von allen staatlichen Ebenen zu schultern und zu finanzieren ist.

Mit dem zunehmenden Übergang von Flüchtlingen aus der vorläufigen Unterbringung in die sogenannte Anschlussunterbringung wurde deshalb sehr schnell die Notwendigkeit deutlich, den Integrationsprozess mit gezielten Maßnahmen strukturiert zu unterstützen und zu fördern.

Dabei konnte mit dem Land Einigkeit über den Leitsatz „Fordern und Fördern“ erzielt werden. Das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Land war aus kommunaler Sicht sehr erfreulich: Das Land erklärte sich bereit, 2017 und 2018 jeweils 160 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Mit jährlich 90 Mio. Euro werden die Kommunen über einen Integrationslastenausgleich bei den Kosten der Anschlussunterbringung und Integration unterstützt – diese Mittel gehen ausschließlich an den gemeindlichen und städtischen Bereich, entlasten jedoch indirekt den Sozialhaushalt der Landkreise. Weitere 70 Mio. Euro fließen ebenfalls 2017 und 2018 in die weiteren ver-

einbaren konkreten Integrationsförderprogramme und Maßnahmen vor Ort. Danach stehen für soziale Beratung und Begleitung, dem sogenannten Integrationsmanagement, 58 Mio. Euro zur Verfügung. Für den Bereich Übergang Schule und Beruf werden AV-Dual-Begleiterinnen und -begleiter mit 1 Mio. Euro, die Schulsozialarbeit mit 2,5 Mio. Euro und Jugendberufshelferinnen und -helfer mit 0,6 Mio. Euro gefördert. Weiterhin wird der Spracherwerb für Flüchtlinge über die VwV Deutsch mit 2 Mio. Euro unterstützt. Schließlich wird das bürgerschaftliche Engagement, das bei der Integration eine besondere, wenn nicht die entscheidende Rolle einnimmt, mit 2,7 Mio. Euro gefördert. Für die Umsetzung, Verwaltung und Evaluation stehen nochmals 3,2 Mio. Euro zur Verfügung – daraus sind auch Mittel für die Unterstützung eines digitalen Integrationsmanagements vorgesehen.

Als am 27.04.2017 der Pakt für Integration gemeinsam von der Landesregierung und den KLV unterzeichnet wurde, waren diesem Ergebnis monatelange Verhandlungen vorausgegangen. Dabei ging es vorrangig um die Struktur, insbesondere die Qualifikation des Personals, und die Prozesse. Dabei wurden auch innerhalb der KLV die Vielschichtigkeit und die Unterschiede in der Betroffenheit intensiv diskutiert. Letztlich aber konnte ein für alle Seiten befriedigendes und zukunftsgerichtetes Ergebnis erzielt werden.

Auf dieser Grundlage erarbeiteten die KLV unter Einbeziehung von Praktikern die Datengrundlage für eine Verteilung der Gelder. Dabei herrschte Einigkeit, dass für die Verteilung

der Mittel der Grundsatz „Geld folgt dem Flüchtling“ zugrunde zu legen ist. Das Ergebnis der Erhebung fand in der kommunalen Familie breite Akzeptanz. Damit konnte die Umsetzung des Pakts für Integration beginnen. Zwischenzeitlich konnten die in den damaligen Gesprächen avisierten 1.000 Integrationsmanager – bundesweit einmalig und damit vorbildlich – eingestellt werden. Diese begleiten die Flüchtlinge bei ihrer Integration in Baden-Württemberg.

Bereits frühzeitig haben die KLV darauf hingewiesen, dass der zweijährige Geltungsbereich des Pakts für Integration zu kurz gegriffen ist und ein bei weitem längerer Zeitraum für ein Gelingen der Integration vorzusehen ist. Im Rahmen der im Sommer 2018 abgeschlossenen Finanzverhandlungen konnte eine Verständigung darüber erzielt werden, dass der Pakt für Integration verlängert wird, wenn – was zu erwarten ist – auch der Bund die Integrationspauschale verlängert. Das Land hat sich in diesem Kontext bereit erklärt, den mit 70 Mio. Euro dotierten Teil des Pakts für Integration, der den Integrationsförderprogrammen und -maßnahmen gewidmet ist, für das Jahr 2019 vorzufinanzieren.

Der Pakt für Integration ist ein gutes Beispiel dafür, dass Land und Kommunen bei entsprechender Bereitschaft bundesweit einzigartige Lösungen erzielen können, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt gut tun.

SOZIALES

PFLEGE

PFLEGESTRUKTURGESETZ

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (SM) hat im Auftrag des Ministerrates den Entwurf eines Gesetzes zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege und Unterstützungsstrukturen (Landespflegestrukturgesetz) erarbeitet. Ziel ist die Novellierung des Landespflegegesetzes aus dem Jahr 1995. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung befindet sich das Gesetz im Anhörungsverfahren.

INITIATIVRECHT

PFLEGESTÜTZPUNKTE

Auf Betreiben der Landesregierung und mit Unterstützung der kommunalen Verbände auf Landes- und Bundesebene ist federführend durch Baden-Württemberg das sogenannte „Initiativrecht“ für die Einrichtung weiterer Pflegestützpunkte in das SGB XI eingefügt worden (§ 7c Abs. 1a SGB XI).

In einer eigens hierfür eingerichteten Arbeitsgruppe unter Moderation des SM haben die Pflege- und Krankenkassen in Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden (KLV) ab Mitte 2017 in einem ca. einjährigen Prozess den für die Umsetzung und Finanzierung des Initiativrechts vom Gesetzgeber vorgesehenen Rahmenvertrag erarbeitet. Wesentliche Punkte dabei waren die künftige Finanzierungsform und der Versorgungsschlüssel. Nach drei Spitzen-

gesprächen konnte schließlich eine Einigung erzielt werden.

Das erzielte Ergebnis kann aus kommunaler Sicht als positive Fortentwicklung der Beratungsstruktur in Baden-Württemberg gewertet werden. So ist mit der jetzt gefundenen Regelung ein wesentlicher Ausbau der Pflegestützpunkte möglich. Erfreulich ist ebenfalls, dass sich die vereinbarte Finanzierungsform künftig an den tatsächlichen Aufwendungen orientieren wird.

MODELLVORHABEN ZUR KOMMUNALEN BERATUNG PFLEGEBEDÜRFTIGER UND IHRER ANGEHÖRIGEN NACH § 123 SGB XI („MODELLKOMMUNEN PFLEGE“)

Durch intensives Engagement des Landes Baden-Württemberg sowie der KLV und des Deutschen Landkreistags sind in § 123 SGB XI die „Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen“ (sog. „Modellkommunen Pflege“) verankert worden. Danach können Landkreise und Stadtkreise Modellvorhaben etwa zur Beratung von Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen, zur Beratung in der Häuslichkeit sowie zu Pflegekosten für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen zur Durchführung in eigener Zuständigkeit beantragen. Voraussetzung ist eine entsprechende Landesregelung, die die Landesregierung mit dem geplan-

ten Landespflegestrukturgesetz schaffen möchte.

SM und KLV sowie die Pflege- und Krankenkassen haben in mehreren Veranstaltungen für die Stadt- und Landkreise die Rahmenbedingungen zur Teilnahme am Modellvorhaben dargestellt und mit Praxisvertretern diskutiert. Zur Jahresmitte 2018 steht allerdings der für eine Umsetzung entscheidende konkrete finanzielle Rahmen für die Kommunen immer noch aus.

WEITERENTWICKLUNG DER KURZZEITPFLEGE

Das Handlungsfeld der Kurzzeitpflege ist eine Art Nagelprobe für die Glaubwürdigkeit der Pflegepolitik. Handlungsansätze wie „ambulant vor stationär“, Unterstützung und Erhaltung der Angehörigen-Pflege, Schnittstellenmanagement und Rehabilitation sind fundamental von einer funktionierenden Kurzzeitpflege abhängig.

Im Verlauf des Berichtszeitraums wurde von nahezu allen Landkreisen ein wachsender Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen gemeldet. Gleichzeitig war zu beobachten, dass vorhandene Kurzzeitpflegeplätze aufgrund der finanziellen Unterdeckung teilweise abgebaut wurden. Vor diesem Hintergrund und infolge diverser Gespräche der KLV mit dem SM wurde dort Ende 2017 das „Aktionsbündnis Kurzzeitpflege“ eingerichtet. In diesem Gremium sollen die Themenfelder, die direkt oder indirekt mit der Kurzzeitpflege zu tun haben, einer ganzheitlichen Betrachtung zugeführt werden.

Gleichzeitig ist angedacht, die Rückflüsse aus der 2010 eingestellten Pflegeheimförderung in Höhe von 7,6 Mio. Euro möglichst schnell für die investive Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen zur Verfügung zu stellen. Es herrscht zugleich Einvernehmen darüber, dass es nicht ausreichend ist, ausschließlich auf die Verteilung dieser Mittel zu bauen, ohne strukturelle Überlegungen über eine Zukunftsfestigkeit der Kurzzeitpflege anzustellen. Ebenso muss auch nach leistungsrechtlichen Lösungen gesucht werden.

WEITERENTWICKLUNG DER AMBULANTEN, TEILSTATIONÄREN UND STATIONÄREN PFLEGE IM RAHMEN DER PFLEGE- SATZKOMMISSION AMBU- LANT UND STATIONÄR

Ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Umsetzung von Veränderungen in der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege ist das Zusammenwirken der Akteure. Deshalb haben sich die Pflegesatzkommissionen ambulant und stationär dafür ausgesprochen, in einen Diskussionsprozess einzusteigen, um ein gemeinsames Zukunftsbild zu entwickeln, das die bekannten und sich weiter verändernden Rahmenbedingungen aufgreift und dafür gemeinsame Lösungen vorsieht.

Damit können zukunfts feste Ansätze erarbeitet, aber auch Impulse auf die gesetzgeberische Landes- und Bundesebene transportiert werden.

UNTERSTÜTZUNGS- ANGEBOTE-VERORDNUNG

Die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), die im Februar 2017 in Kraft trat, setzt den im SGB XI bundesrechtlich gegebenen Rahmen in landesrechtliche Regelungen für Baden-Württemberg um und hat das Ziel, häusliche Versorgungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen zu stabilisieren und für Qualität und Transparenz des Angebots zu sorgen. Sie greift die Tatsache auf, dass in Baden-Württemberg im Umfeld der Pflege seit jeher ein großes ehrenamtliches Engagement besteht.

Für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag sind die Stadt- und Landkreise zuständig. Im Rahmen der Regelungen zur Angebotstransparenz findet seit Mitte 2018 die Datenübermittlung an die Landesverbände der Pflegekassen über ein webbasiertes Verfahren nach bundesweit einheitlichen technischen Standards statt.

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

FÖRDERUNG DES BÜRGERENGAGEMENTS

Seit 1995 unterstützen der Landkreistag und das SM gemeinsam das freiwillige, unbezahlte Engagement aktiver Bürgerinnen und Bürger (BE) vor allem im sozialen Bereich. Den Rahmen dieser gemeinsamen Förderung bilden die bislang fünf Vereinbarungen zum Ausbau des Landesnetzwerks Bürgerschaftli-

ches Engagement der Jahre 1995, 2000, 2005 und 2010. Derzeit wird die fünfte Vereinbarung (2015) umgesetzt.

In dieser fünften Vereinbarung werden die vom SM geförderten und auch an den Landkreistag delegierten Aufgaben wie folgt beschrieben: Pflege und Ausbau des Landkreiszentrums, d.h. der Zusammenarbeit der Landkreise, die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung gezielt das ergänzende Handeln von Bürgerinnen und Bürgern bzw. das gemeinsame Handeln von Fachkräften sowie Bürgerinnen und Bürgern bzw. bestehende oder neue Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements ausbauen.

Die Fachkräfte der Landkreise werden dabei unterstützt durch aus Mitteln des Landes geförderte BE-Fachkräfte des Landkreistags. Diese beraten die Landkreise vor Ort. Sie führen Fortbildungen durch, unterstützen beim Aufbau lokaler Infrastrukturen (z.B. Familientreffs in der Familienhilfe) und helfen, bürgerschaftliche Potenziale zu wecken und zu verknüpfen. Sie arbeiten auf Landesebene zusammen mit den Fachkräften des Gemeindefachkreises und des StädteNetzwerks sowie dem für BE zuständigen Referats des SM. Weiterhin wirken sie mit an der Landesnetzwerktagung, dem landesweiten Konzept der BE-Politik, der Engagementstrategie des Landes und deren Umsetzung.

In den Berichtsjahren 2016 und 2017 lag der Schwerpunkt der Arbeit der BE-Fachkräfte, die für den Landkreistag tätig waren, in der Umsetzung der Kapitel Migration/Integration und Teilhabe/Inklusion der Engagement-

strategie und in der Auswertung der Projekte, die in den Landkreisen im Rahmen des Umsetzungsprogramms „Gemeinsam sind wir bunt“ in Modelllandkreisen (Böblingen, Göppingen, Karlsruhe und Hohenlohekreis) durchgeführt wurden. In den Berichtsjahren 2017 und 2018 standen Förderungen im Rahmen des Pakts für Integration und des Programms Quartier 2020 im Vordergrund.

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT IM RAHMEN DES PAKTS FÜR INTEGRATION

Der Pakt für Integration findet Antworten auf das Kapitel Integration/Vielfalt der Engagementstrategie, vor allem aber auch auf die großen Herausforderungen, die die Flüchtlingszuwanderung seit 2015 für die wachsende Zahl an Engagierten darstellte.

Seit dem Jahr 2015 wurde dreimal das Projekt „Gemeinsam in Vielfalt“ ausgeschrieben. Im Geltungsbereich dieses Berichts gab es erstmalig die Ausschreibung „Gemeinsam in Vielfalt“ (2018/2019) als Teil des Pakts für Integration.

Ebenfalls als Teil des Pakts für Integration gab es eine Ausschreibung zum Thema „Qualifiziert Engagiert“, die bei den Landkreisen sehr gut aufgenommen wurde. 15 Landkreise haben sich mit Qualifizierungsnetzwerken beteiligt. Mit dieser Förderlinie hat das Land dem Landkreiszentrum ein Anliegen erfüllt, das das Netzwerk bereits in der Linie „Gemeinsam sind wir bunt“ vorgetragen hatte.

Zusätzlich fanden, ebenfalls im Rahmen des Pakts für Integration, Regionalkonferenzen statt – je drei für die Kommunalen Landesverbände.

Insgesamt wurden in den letzten Jahren 70 Landkreise im Zusammenhang mit Projektausschreibungen von der erweiterten Fachberatung des Landkreistags beraten. In 50 der Beratungsfälle wurden Förderungen erteilt. Die in den Landkreisen im Rahmen dieser Projekte entstandenen Potenziale sind beträchtlich.

REICHENAUER TAGE ZUR BÜRGERGESELLSCHAFT

Im Berichtszeitraum fanden die 14. und 15. Reichenauer Tage zur Bürgergesellschaft statt. Die Themen waren „Wohnen und Arbeit. Wege zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung und individuellen Teilhabe“, und „Gesellschaftlichen Wandel durch bürgerschaftliches Engagement gestalten“. Die Reichenauer Tage wenden sich an Vertreter der regionalen und lokalen Politik, an Führungs- und Fachkräfte der öffentlichen Verwaltung, an Vertreter zivilgesellschaftlicher Strukturen und bürgerschaftlich Engagierte sowie weitere Interessierte. Die Reichenauer Tage sind ein Format, mit dem der Landkreistag die Bedeutung des BE und zivilgesellschaftlichen Handelns für die Landkreise unterstreicht.

QUARTIER 2020

Im Herbst/Winter 2017 beteiligten sich drei Landkreise an der Ausschreibung des Ideenwettbewerbs „Quartier 2020“ und konnten sich durchsetzen. Auch diese Ausschreibung wurde von der erweiterten Fachberatung des Landkreistags begleitet. Weitere Ausschreibungen zum Thema Quartier (Sonderprogramm Quartier, Quartiersimpulse, Nachbarschaftsgespräche) ermöglichen im Jahr 2018 und 2019 die Antragstellung zur Förderung weiterer quartiersbezogener Zusammenarbeit mit Gemeinden. Für die Landkreise kann auf diesem Wege die orientierende und sorgende Gemeinde oder die unterstützende Nachbarschaft als neue Kompetenz im Bereich der Sozialplanung entstehen. In diesem Programm fördert das Land nicht nur die Projektkosten und die Kosten für die fachliche Begleitung der jeweiligen Projekte, sondern stellt darüber hinaus den drei kommunalen Partnern auch je eine Personalstelle für die längerfristige Beratung und Begleitung zur Verfügung. Damit haben die Landkreise in den nächsten Jahren die Möglichkeit, sich mit personeller Unterstützung durch den Landkreistag in das Thema Arbeit in Sozialräumen und Quartieren einzuarbeiten. Seit Juli 2018 steht hierfür eine Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle zur Verfügung.

ARBEIT

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS / BERATUNGSSTELLE FÜR DIE REGIONALEN ESF-ARBEITSKREISE

Der Europäische Sozialfonds (ESF) fördert in der regionalen Umsetzung mit 13,2 Mio. Euro pro Jahr das Ziel der sozialen Inklusion, die Vermeidung von Schulabbrüchen sowie die Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit. Die ESF-Geschäftsstellen der Landkreise werden bei der effektiven und effizienten Umsetzung der Förderung durch die seit Februar 2016 beim Landkreistag eingerichtete Beratungsstelle für die regionalen ESF-Arbeitskreise aktiv und individuell unterstützt und begleitet.

Kernaufgaben der Beratungsstelle sind die Hilfestellung bei der Identifikation der regionalen Bedarfslage, die Unterstützung bei der Erstellung der regionalen Arbeitsmarktstrategie, die Vorbereitung und Durchführung der ESF-Arbeitskreissitzungen sowie die Verbesserung der Abstimmung zwischen den verschiedenen Hilfesystemen. Seit 2016 wurde das Beratungsangebot in enger Kooperation mit den Landkreisen entsprechend den jeweiligen Bedarfslagen, beispielsweise durch Veranstaltungen und Workshops zu spezifischen Themen- und Fragestellungen der Landkreise, weiterentwickelt.

Im Ausblick auf die neue ESF-Förderperiode bringt sich der Landkreistag mit der Beratungsstelle strategisch in die Planungen zur

Ausgestaltung des weiterentwickelten ESF plus ab 2021 ein. Auf europäischer Ebene wurden zahlreiche Kontakte beispielsweise zum „European Social Network“ als Netzwerk der sozialen Dienste des öffentlichen Sektors sowie zum „European Economic and Social Committee“ geknüpft, um bei der Ausgestaltung des künftigen ESF aktiv eingebunden zu sein. Zusätzlich erfolgte mit dem Europabüro der baden-württembergischen Kommunen in Brüssel eine enge Abstimmung bei Beteiligungen an Konsultationen der EU sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen.

Die Anbindung der ESF-Beratung an den Landkreistag hat sich bewährt und stellt sicher, dass die unterschiedlichen Gegebenheiten der Landkreise passgenau und individuell berücksichtigt werden, was auch in der kommenden ESF-Förderperiode ab 2021 gelten soll.

JUGEND

PAKT FÜR GUTE BILDUNG UND BETREUUNG

Der Trend des stetigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung hat auch im Berichtszeitraum angehalten. So wurden am 01.03.2017 423.496 Kinder in Kindertageseinrichtungen und 18.597 Kinder in Kindertagespflege betreut, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr von 2,5 % entspricht. Die Betreuungsquote lag in der Kleinkindbetreuung bei 28,6 % und in Kindergärten landesweit bei 94,8 % bzw. 95,1 % in den Landkreisen.

Diese Zahlen spiegeln nicht nur das gesellschaftliche Grundverständnis wieder, die familiäre Erziehung und Betreuung auch schon von Kleinkindern und selbstverständlich von Kindergartenkindern außerfamiliär zu ergänzen. Sie verdeutlichen auch nachdrücklich, dass die Finanzierung dieser dynamischen Entwicklung angepasst werden muss. Land und Kommunen stehen hier in gemeinsamer Verantwortung. Umso erfreulicher ist es, dass es im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode unter der Überschrift „Land der Kommunen“ heißt, dass „zum partnerschaftlichen Miteinander für das Land auch gehört, dass es sowohl Familien mit Kindern wie auch die Kommunen durch einen Pakt für gute Bildung und Betreuung zuverlässig fördern und unterstützen wird“. Dabei machen nicht nur gestiegene Quantitäts-, sondern auch Qualitätsanforderungen und veränderte gesellschaftliche Erwartungshaltungen, beispielsweise in Richtung inklusiver Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung, eine Neujustierung des Finanzrahmens erforderlich. Ein Handlungsspielraum hat sich hierfür auch durch die Umwidmung des ursprünglich für den Kinderbildungsprozess vorgesehenen Finanzansatzes ergeben.

Die Tür zum Einstieg in die Aushandlung des Pakts für gute Bildung und Betreuung wurde über ein Spitzengespräch der Präsidenten der Kommunalen Landesverbände (KLV) mit Kultusministerin Dr. Eisenmann im Juli 2017 geöffnet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM) hat daraufhin eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, in der die wesentlichen Elemente ausgehan-

delt werden konnten. Nach intensivem Ringen auch in den Finanzausgleichsverhandlungen wurde am 25.07.2018 der Durchbruch erzielt. Land und Kommunen wurden sich einig, die Kindergartenfinanzierung einschließlich der Bundesmittel schrittweise von 529 Mio. Euro auf über 1 Mrd. Euro im Jahr 2021 zu erhöhen. Hinzu kommen ab 2019 jährlich weitere 80 Mio. Euro vom Land, mit denen unter anderem die Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule, die Inklusion von Kindern vor dem Schuleintritt sowie die Kindertagespflege gestärkt werden sollen. Zudem soll eine Ausbildungsinitiative zur Behebung des Fachkräftemangels beitragen.

Aus Sicht der Landkreise ist insbesondere die Anhebung der Stundensätze für die Kindertagespflege und die Inklusion in der Kindertagesbetreuung von Bedeutung. Von kommunaler Seite wurde angeboten, die Stundensätze sowohl für die Unter- als auch Über-Dreijährigen um einen Euro zu erhöhen. Die Einheitlichkeit im Land soll durch eine gemeinsame Empfehlung der KLV und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales sichergestellt werden. Bei der Inklusion werden die konkreten Koordinaten für den mobilen Fachdienst und die Qualitätsbegleiter noch mit dem Land abzustimmen sein.

Spannend bleiben auch die Entwicklungen auf Bundesebene. So hat die Bundesregierung die Absicht, ein Qualitätsgesetz auf den Weg zu bringen, das die Länder verpflichtet, Handlungskonzepte zu erstellen und mit den Kommunen abzustimmen, womit die Möglichkeit erschlossen werden soll, die bereit-

gestellten Bundesmittel für Qualitätsverbesserungen in Anspruch zu nehmen.

Baden-Württemberg hat im Ländervergleich eine hohe Qualität in der Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung sowohl in Kindertagesstätten als auch in der Kindertagespflege erreicht. Bundesweite Qualitätsvorgaben wären daher aus baden-württembergischer Sicht nicht erforderlich gewesen. Allerdings erschließen sich über die Bundesmittel Handlungsspielräume, die es zu nutzen gilt, beispielsweise für die für Kindergärten schon seit geraumer Zeit diskutierte Leitungsfreistellung. Ob allerdings der darüber hinaus vorgesehene Einstieg in die Beitragsfreiheit der Kindergärten der richtige Weg ist, erschließt sich zumindest angesichts der oben dargestellten Zahlen nicht direkt. Keinem Kind wird der Kindergartenbesuch aus finanziellen Gründen verwehrt, zumal eine Kostenübernahme nicht nur über das SGB VIII, sondern auch über andere Sozialleistungsgesetze in Betracht kommt.

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDER

Auch nachdem der Scheitel des Zustroms Mitte des Jahres 2016 mit etwa 7.700 unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Baden-Württemberg erreicht war, hat die Versorgung dieser jungen Menschen die Kinder- und Jugendhilfe weiterhin intensiv gefordert. Anfang August 2018 waren noch immer 6.370 junge Ausländer in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in Baden-Württemberg.

Die jungen Ausländer mussten vorläufig in Obhut genommen, über die Landesvertreterstelle in andere Bundesländer oder innerhalb Baden-Württembergs verteilt, gesundheitlich untersucht, identifiziert, altersbestimmt und in die endgültige Versorgungsform überführt werden. Glücklicherweise haben sich Einrichtungsträger und Pflegefamilien finden lassen, die bereit waren, die jungen Menschen aufzunehmen und passgenaue Hilfen zu bieten. Wichtig ist nach wie vor das Erlernen der deutschen Sprache und Kultur, das die Türe in Schule und Ausbildung öffnet.

Erfreulicherweise waren sich Land und Kommunen von Anfang an im Grundsatz einig, dass die im Rahmen der Jugendhilfe aufgewendeten Kosten auch bei Fortsetzung der Jugendhilfemaßnahme über das 18. Lebensjahr hinaus der Kostenerstattungspflicht unterliegen. Die Abwicklung der Kostenerstattungen erfolgt allerdings nicht immer zeitnah. Mitte 2018 waren ca. 156 Mio. Euro offen, die noch nicht an die Landkreise ausbezahlt wurden.

Seit Ende 2017 wird nun verstärkt deutlich, dass viele junge Ausländer auch nach Herauswachsen aus der Jugendhilfe noch nicht ohne Weiteres auf eigenen Füßen stehen können. Wichtig ist vor allem die wohnungsmäßige Versorgung, aber auch die Begleitung bei der beruflichen und sozialen Integration. Hier sieht der Landkreistag auch landespolitischen Handlungsbedarf. Er hat zehn Kernerwartungen formuliert und in die Landespolitik eingespeist. Das Land wird darin aufgefordert, ein Gesamtkonzept vorzulegen, das neben der beruflichen und sozialen

Integration insbesondere auch die wohnungsmäßige und medizinische Versorgung umfasst.

Landespolitisch besteht seit Mitte 2018 die Absicht, die Altersfeststellung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer in Heidelberg zu zentralisieren. Die in diesem Zusammenhang auftretenden rechtlichen, verfahrensmäßigen und finanziellen Fragen waren bis zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abschließend geklärt.

SGB VIII-REFORM

Schon seit Jahren wird über die sogenannte inklusive Lösung diskutiert, nämlich die Zusammenführung der Zuständigkeit für behinderte Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Im Frühjahr 2017 hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem wider Erwarten kein Vorschlag zu diesem Thema erfolgte, sondern nur Änderungen aufgenommen wurden, die weitgehend zwischen Bund und Ländern, aber auch mit der kommunalen Seite, der Fachwelt und der Wissenschaft geeint waren. Im Wesentlichen sollte es um die Stärkung der Partizipationsrechte der jungen Menschen, die weitere Detaillierung des Hilfeplanverfahrens und die Verschärfung der Aufsichtsfunktion gehen. Neu war die Option für die Länder, für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern separate Rahmenverträge zu schließen. Nachdem Teile der Regierungskoalition auf Bundesebene reserviert reagierte, war von einem zügigen Verfahren innerhalb der Koalition nicht auszugehen. Der Gesetz-

entwurf ist schließlich der Diskontinuität unterfallen.

Im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung findet sich nun die Absichtserklärung, das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislaturperiode auf den Weg gebrachten Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterzuentwickeln. Im Vorfeld soll der breite Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen fortgeführt werden.

Nachdem dramatische Missbrauchsfälle die Öffentlichkeit erschüttern, ist damit zu rechnen, dass verschärfende Regelungen für den Kinderschutz vorgezogen werden. In Baden-Württemberg haben Land und kommunale Seite ein Kinderschutzkonzept abgestimmt, das den Jugendämtern ermöglicht, ihre eigenen Kinderschutzkonzepte unter wissenschaftlicher Begleitung zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.

TEILHABE

BUNDESTEILHABEGESETZ

Das lang ersehnte Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde am 16.12.2016 verabschiedet und trat in einer ersten Stufe bereits am 01.01.2017 in Kraft. In weiteren Stufen erfolgt die Inkraftsetzung abschließend im Jahr 2023.

Seit Januar 2017 gelten Leistungsverbesserungen für Menschen mit Behinderung in

der bisherigen Eingliederungshilfe durch Erhöhung der Vermögensschonbeträge und der Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige sowie durch die Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes in Werkstätten für behinderte Menschen. Zum 01.04.2017 wurden die Vermögensschonbeträge für alle Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen erhöht. Ein Teil dieser Leistungsverbesserungen wird vom Bund über eine Beteiligung an den Ausgaben für den Barbetrag kompensiert. Zum 01.01.2018 traten allgemeine Regelungen für alle Reha-Träger sowie die Vorschriften zum Gesamtplanverfahren und das Vertragsrecht in der neuen Eingliederungshilfe in Kraft.

Zum 01.01.2020 wird die neue Eingliederungshilfe in Kraft treten, die nicht mehr Teil der Sozialhilfe (SGB XII) ist, sondern in das SGB IX integriert wird. Damit verbunden sind eine Reihe von Leistungsausweitungen vor allem im Bereich der Bildung, der sozialen Teilhabe, der Mobilität und der Assistenz. Die Neuformulierung des leistungsberechtigten Personenkreises tritt erst im Jahr 2023 in Kraft. Sie soll bereits vor Inkrafttreten evaluiert werden. Eine entsprechende Untersuchung, an der sich auch baden-Württembergische Träger beteiligen, ist ange laufen.

Verbunden mit der Zustimmung des Bundesrats war eine Entschließung zur Finanzierung, wonach der Bundesrat die Aufnahme einer Evaluation der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in den Jahren 2017 bis 2021 für die zentralen neuen Leistungen im BTHG begrüßt und erwartet, dass der Bund im

Lichte der Ergebnisse der Evaluation etwaige bei den Ländern oder auf kommunaler Ebene anfallende Kostensteigerungen durch das BTHG vollständig und damit auch rückwirkend sowie dauerhaft übernimmt.

In Baden-Württemberg haben Landkreistag, Städtetag und der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) bereits im Mai 2016 gegenüber Sozialminister Lucha auf die finanziellen Folgen hingewiesen, die entweder vom Bund zu tragen oder vom Land im Wege der Konnexität auszugleichen sind. Präsident Landrat Walter hatte auch gegenüber Finanzministerin Sitzmann eine entsprechende Forderung erhoben.

Die Verhandlungen über die Konnexitätsfolgen zogen sich bis August 2018 hin. Formal lehnt das Land die Konnexität für die Jahre 2017 bis 2019 ab, da die Rechtsänderungen im Rahmen des bisherigen Rechtskreises SGB XII erfolgten. Ab 2020 wird die Konnexität grundsätzlich anerkannt. Dessen ungeachtet ist es im Rahmen der Finanzverhandlungen gelungen, für die Jahre 2017 bis 2019 einen Pauschalbetrag von 50 Mio. Euro auszuhandeln, der im Jahr 2019 an die Stadt- und Landkreise fließen soll.

Im April 2018 verabschiedete das Land das Gesetz zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg. Das Gesetz regelt im Wesentlichen die Zuständigkeit der Landkreise und Stadtkreise für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, die Vertretung beim Abschluss von Landesrahmenverträgen und in der Schiedsstelle sowie die Beratungs- und Unterstützungsfunction des KVJS. Die Errei-

chung dieser gesetzlichen Regelungen war ein Kraftakt für alle Beteiligten, nicht zuletzt auch für den Landkreistag und seine Gremien.

Das Land verfolgt mit Nachdruck das Ziel, über die Umsetzung des BTHG einheitliche Lebensverhältnisse in Baden-Württemberg für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Es hat deshalb zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, die unter seiner Moderation ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument und einen Landesrahmenvertrag SGB IX erarbeiten sollen.

Zur Unterstützung der Entwicklung eines Bedarfsermittlungsinstruments wurde ein externes Institut beauftragt. Nach intensiver Diskussion unter den Leistungserbringern, Interessenvertretungen und Leistungsträgern konnte ein gemeinsames Konzept abgestimmt werden, das im Herbst 2018 in die Erprobungsphase gehen soll. Erfreulicherweise haben sich fast die Hälfte der Stadt- und Landkreise bereit erklärt, an der Erprobungsphase teilzunehmen.

Bezüglich der Erarbeitung eines Landesrahmenvertrags SGB IX wurde eine gemeinsame Struktur verabredet. Die eingesetzten Arbeitsgruppen sollen einzelne Aspekte diskutieren und nach Möglichkeit einen einheitlichen Vorschlag vorlegen, der in einer Klausur unter Beteiligung der Leistungserbringer, der Interessenvertretungen und der Leistungsträger im November 2018 gemeinsam bewertet werden soll. Ausdrückliches Ziel ist die Verabschiedung eines Landesrahmenvertrags SGB IX bereits bis zum Jahresende 2018.

Vorsorglich hat das Ministerium für Soziales und Integration (SM) im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung in § 131 SGB IX die Vertragspartner im August 2018 offiziell zu Verhandlungen aufgefordert. Ob diese Aufforderung zu Konsequenzen führt, bleibt abzuwarten.

SCHULISCHE INKLUSION

Seit der Begründung eines Anspruchs auf schulische Inklusion zum Schuljahr 2015/2016 beschäftigen sich die Gremien des Landkreistags kontinuierlich mit dessen Folgen. Sorge macht den Landkreisen vor allem die massive Zunahme an Schulbegleitungen, die zulasten der Sozial- und Jugendhilfeträger finanziert werden müssen. Hinzu kommen das aufwändige Verfahren in den Bildungswegekonzferenzen, die Notwendigkeit zur individuellen Organisation der Schülerbeförderung und der Umgang mit den ausgedünnten Kapazitäten der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Der Landkreistag ist diesbezüglich in einem ständigen Dialog mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM).

Das KM selbst befasst sich mit der Frage von Nachbesserungsbedarfen und lud deshalb auch Vertreter von Kommunen zu zwei Fachkonferenzen Inklusion im März 2017 und im April 2018 ein. Dabei wurden nicht nur die aus kommunaler Sicht aufwändigen Verfahren und drastisch steigenden Zahlen an Schulbegleitungen thematisiert, sondern auch die unzureichenden Vorkehrungen der Schulträger und das Problem der Schülerbeförderungskosten. Ministerin Dr. Eisenmann per-

sönlich hat in einer weiteren kleineren Runde im Juli 2018 kommunale Vertreterinnen und Vertreter angehört.

Gemäß dem Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion wurden die Mehr- und Minderaufwände für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 bei den Schulträgern, Eingliederungs- und Jugendhilfeträgern sowie den Trägern der Schülerbeförderungskostenerstattung im Jahr 2018 erhoben. Das Ergebnis soll gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden bewertet werden.

Entsprechend der Beschlussfassung in seinen Gremien verfolgt der Landkreistag das Ziel, die Erhöhung des Kostendeckungsgrades der Landeszuschüsse bereits vor Abschluss der Revision zum Schuljahr 2018/2019 zu erreichen und dabei auch die Schulbegleitung in SBBZ, für die es bisher keinen gesetzlichen Ausgleichsanspruch gibt, einzubeziehen. Im Gegenzug wäre der Landkreistag bereit, auf die Durchsetzung der geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche für die Vergangenheit, d. h. für die Jahre 2010 bis 2014, zu verzichten.

LANDESPSYCHIATRIE-PLAN

Das im Jahr 2015 in Kraft getretene Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz brachte neue Verpflichtungen für die Landkreise wie beispielsweise zur Errichtung von Gemeindepsychiatrischen Verbänden, zur umfassenden Wahrnehmung der Planungs- und Koordinationsverantwortung und zur Einrichtung von

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen mit professioneller Besetzung. In diesem Zusammenhang waren eine Vielzahl von Fragen zu klären, beispielsweise die Anbindung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen an die Landkreisverwaltung, deren Arbeitsweise und Finanzierung. Das Land hat neben dem Erlass neuer Richtlinien für die Förderung der sozialpsychiatrischen Dienste auch eine Ombudsstelle beim SM eingerichtet und die Neuerarbeitung eines Landespsychiatrieplans in Angriff genommen. Nach einem dreijährigen Prozess, in den auch der Landkreistag und Fachleute aus Landkreisen einbezogen waren, wurde der Landespsychiatrieplan im Landesarbeitskreis Psychiatrie im Juni 2018 verabschiedet und am 10.07.2018 vom Landeskabinett bestätigt. Der Landespsychiatrieplan enthält eine umfassende Rahmenplanung, eine ausführliche Darstellung der Versorgungslandschaft und skizziert gewollte Entwicklungen für die Zukunft. In der nun folgenden Phase sollen die Akteure vor Ort mit den Eckpunkten des Landespsychiatrieplans vertraut gemacht werden. Die Versorgungslandschaft wird sich – soweit sie eingliederungshilfefinanziert ist – auch an die durch das neue BTHG veränderten Rahmenbedingungen anzupassen haben.

CHANCENGLEICHHEIT

CHANCENGLEICHHEITSGESETZ

Die Novellierung des Chancengleichheitsgesetzes im Februar 2016 brachte für die Landkreise u.a. die Verpflichtung, hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte einzusetzen, die nicht nur in die Landkreisverwaltung hineinwirken, sondern auch Aufgaben der Frauenförderung wahrnehmen und die kreisangehörigen Gemeinden beraten und deren Arbeit koordinieren sollen.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (SM) hat die Konnexitätsrelevanz grundsätzlich anerkannt und Förderrichtlinien erlassen, auf deren Grundlage die Landkreise eine anteilige Förderung abrufen können. Mittlerweile haben alle Landkreise entweder Gleichstellungsbeauftragte beschäftigt oder die Funktion der Beauftragten für Chancengleichheit, wie sie nach der alten Rechtslage bezeichnet wurden, weiterentwickelt. Die Gleichstellungs- und Chancengleichheitsbeauftragten treffen sich zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch in der unter dem Dach des Landkreistags eingerichteten Arbeitsgemeinschaft.

AKTIONSPLAN GEWALT

Der noch unter der alten Landesregierung im Jahr 2014 erarbeitete Landesaktionsplan „Gegen Gewalt an Frauen“ wurde auch von der aktuellen Landesregierung aufgegriffen und in die Umsetzungsphase gebracht. Das SM gründete einen Beirat, in dem auch der

Landkreistag mitwirkt. Der Beirat hat bisher achtmal getagt und die Umsetzungsschritte begleitet. Einer der Schwerpunkte ist das Frauenhilfe- und Unterstützungssystem in Baden-Württemberg. Eine im Auftrag des SM erarbeitete Studie des Instituts für angewandte Sozialwissenschaften brachte das Ergebnis, dass in Baden-Württemberg noch kein flächendeckendes Angebot vorhanden ist. Die Besonderheit des Frauenhilfesystems besteht darin, dass die Frauen oft an entfernteren Orten Schutz vor ihren Peinigern suchen und insoweit eine örtliche Planungsverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung schwerlich umsetzbar ist.

Auch die Frauenhausfinanzierung ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Nach der aktuellen Rechtslage ist der Leistungs- bzw. Sozialhilfeträger am Ort des Frauenhauses zunächst für die Kostenübernahme zuständig und soll sich über die Kostenersatzung beim Träger des gewöhnlichen Aufenthalts vor Aufnahme der Frau in das Frauenhaus refinanzieren. Landkreistag und Städtetag setzen sich schon lange für eine solidarische und unbürokratische Verfahrensweise ein und haben gegenüber ihren Mitgliedern entsprechende Empfehlungen ausgesprochen.

Auf Landesebene wurde eine Landeskoordinierungsstelle eingerichtet, die neben der Koordination der Arbeit der unterschiedlichen Akteure auch die Aufgabe hat, spezielle Schutzkonzepte für Frauen zu entwickeln, die etwa aufgrund einer Behinderung oder einer Suchterkrankung besondere Unterstützung benötigen. Das Thema Gewalt gegen Frauen

mit Behinderung oder psychischer Erkrankung nimmt einen immer breiteren Raum ein.

DIGITALISIERUNG

BREITBAND

Baden-Württemberg verfolgt das Ziel, Digitalisierungsland Nr. 1 in Deutschland zu werden. Aus Sicht der Landkreise in Baden-Württemberg ist eine flächendeckende Breitbandversorgung dabei der entscheidende Schlüsselfaktor, um den Ausbau der Digitalisierung im Land weiter erfolgreich voranzubringen.

Auch auf Bundesebene gibt der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD das Ziel eines „Netzinfrastrukturwechsels hin zur Glasfaser“ vor. Bis zum Jahr 2025 soll ein flächendeckender Ausbau mit Gigabit-Netzen erreicht werden. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, wird im Koalitionsvertrag eine Fortführung der Bundesförderung bei deutlicher Erhöhung des Förderbudgets (10-12 Mrd. Euro) angekündigt.

Die im Auftrag des Landes vom TÜV Rheinland erstellte Breitbandstudie gibt Auskunft darüber, was die flächendeckende Glasfaserverkabelung bis zum Gebäude (Fibre to the building [FTTB]) in Baden-Württemberg kostet. So hat der TÜV Rheinland ein Gesamtfördervolumen von rund 2 Mrd. Euro errechnet.

Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium des Landkreistags im Mai 2018 die Kerner-

wartungen des Landkreistags Baden-Württemberg an die Breitbandpolitik des Landes beschlossen. Ein zentrales Anliegen an das Land ist insbesondere die Forderung, zügig einen verbindlichen Meilensteinplan vorzulegen, der im Detail beschreibt, wie sich bis zum Zieljahr 2025 der flächendeckende Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude realisieren lässt. Dabei muss die digitale Infrastruktur in Stadt und Land gleichermaßen ertüchtigt werden. Auch fordern die Landkreise, dass das in der Studie des TÜV Rheinland errechnete Gesamtfördervolumen von rund 2 Mrd. Euro von Landesseite für den Zeitraum bis 2025 fest garantiert wird – und zwar unabhängig von der konkreten Höhe der zu erwartenden Bundesförderung.

Das Land hat angekündigt, bis nach der Sommerpause 2018 ein Eckpunktepapier für die künftige Breitbandförderung des Landes vorzulegen. Das neue Landesförderprogramm soll bereits zum Jahr 2020 das eigentlich erst 2022 auslaufende Förderprogramm vorzeitig durch ein moderneres Paket ersetzen. Auch will sich das Land für eine deutliche Erhöhung der Aufgreifschwelle und der Förderziele auf Bundesebene einsetzen und kommt damit einer zentralen Forderung des Landkreistags entgegen: die Erhöhung der Aufgreifschwelle auf 250 MBit/s (symmetrisch), mindestens aber auf 100 MBit/s (symmetrisch).

Im Zuge der Novellierung der Breitbandförderung des Bundes hat der Landkreistag im Juni 2018 das Positionspapier „Für eine erfolgreiche Breitbandförderung des Bundes“ veröffentlicht und dabei eine sogenannte

„Hybridförderung“ eingefordert. Dies bedeutet, dass in denjenigen Bundesländern, in denen ein aus Sicht des Bundes passendes Landesförderprogramm existiert, die Bundesfördermittel nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels in die Landesförderung eingebracht werden. In den Bundesländern hingegen, in denen es kein entsprechendes Landesförderprogramm gibt, fördert der Bund weiterhin unmittelbar im Rahmen seiner eigenen Programme. Diese Positionierung wird auch von Landesseite unterstützt.

Mit beiden genannten Positionspapieren wollen die Landkreise in Baden-Württemberg zugleich deutlich machen, dass sie die Anstrengungen des Bundes als auch des Landes zum weiteren Ausbau der Digitalisierung unterstützen und sich auch weiterhin aktiv in diesen Prozess einbringen.

DIGITALAKADEMIE@BW

In der im Juli 2017 beschlossenen ressortübergreifenden Digitalisierungsstrategie digital@bw hat das Land Baden-Württemberg den Aufbau einer Digitalakademie@bw als wichtiges strategisches Ziel verankert. Aufgabe der Digitalakademie@bw ist es, den Aufbau von Digitalisierungskompetenzen in der Landes- und Kommunalverwaltung zu fördern. Dabei setzt sie modular vier Schwerpunkte: Qualifikation, Innovation, Wissenstransfer und kulturellen Wandel in der öffentlichen Verwaltung. Die Geschäftsstelle des Landkreistags hat den Aufbau der Digitalakademie@bw von Beginn an intensiv begleitet und unterstützt und ist Partner einzelner Leistungsmodule.

So arbeiten die Kommunalen Landesverbände (KLV) gemeinsam mit assoziierten Partnern der Digitalakademie u.a. mit der Verwaltungsschule des Gemeindetags und den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien Baden-Württembergs an einem Multiplikatoren-Programm „Kommunale Digitallotsen“. Ziel des Programms ist es, in allen 1.101 Städten und Gemeinden sowie in den 35 Landkreisen Baden-Württembergs ausgewählte Verwaltungsmitarbeitende als Digitallotsen zu gewinnen und zu qualifizieren. Als Impulsgeber sollen sie künftig notwendige Veränderungsprozesse in den Verwaltungen anregen und sich als wichtige Treiber der Digitalisierungsprojekte im Land erweisen.

Ein wesentliches Element für den Erfolg des Gesamtprojekts Digitalakademie@bw bildet der Transfer von gemeinsam entwickelten Ideen und Projekten in die kommunale Praxis sowie die „Übersetzung“ übergeordneter Leitlinien und abstrakter Strategien in den konkreten Alltag der Landkreise, Städte und Gemeinden. Zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben werden bei den KLV „Kommunale Fachberatungsstellen Digitalakademie“ eingerichtet. Diese Fachberatungsstellen sollen – als „Digitalberater“ – im kommunalen Bereich dafür Sorge tragen, Ideen und Projekte, die von Land und Kommunen im Rahmen der Digitalakademie gemeinsam entwickelt wurden, „gangbar“ zu machen und die Konzepte in die kommunale Praxis zu projizieren – sozusagen als Transmissionsriemen. Die „Kommunalen Fachberatungsstellen Digitalakademie“ werden die Landkreise, Städte und Gemeinden auf dem

Weg zur weitergehenden Digitalisierung der Verwaltung begleiten und unterstützen.

Daneben wird eine weitere Projektstelle in der Geschäftsstelle die Landkreise bei der Antragstellung und Umsetzung von Digitalisierungsprojekten beraten und unterstützen.

E-GOVERNMENT

Beim E-Government hat Deutschland enormen Nachholbedarf. Im E-Government-Ranking der EU-Kommission belegt Deutschland derzeit lediglich Platz 20 von 28. Im Zuge der Bildung der neuen Bundesregierung hat daher die Landrätekonzferenz im Januar 2018 eine Resolution zur Digitalisierung der Verwaltung verabschiedet, in der die 35 Landkreise in Baden-Württemberg fordern, E-Government rasch und effektiv voranzubringen. Die Resolution beinhaltet fünf Kernanforderungen an die neue Bundesregierung.

Aus Sicht des Landkreistags bedarf es eines gemeinsamen Kraftakts aller Verwaltungsebenen, um bei der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung substanziell voranzukommen. Die Landkreise sind hierzu bereit und auch auf einem guten Weg. So hat das Präsidium des Landkreistags bereits im Februar 2017 die Fokussierung der Geschäftsstelle auf die Thematik „E-Akte“ im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landes begrüßt und zugleich die Einrichtung eines landesweiten Landkreis-Netzwerks „Digitalisierung / E-Akte“ beschlossen. Daneben hat das Präsidium der Einsetzung eines Koordinators für das Landkreisnetzwerk zugestimmt, um das Netzwerk zwischen den 35 Landkreisen

zu „pflegen“ und die gemeinsame Arbeit zu koordinieren und zu dokumentieren. Als erste Maßnahme wurde eine neue Wissensdatenbank zu den E-Akte-Lösungen der Landkreise im Intranet des Landkreistags eingerichtet. Die Datenbank wird rege genutzt. Auf Initiative des Landkreistags hat ITEOS einen Expertenkreis E-Akte ins Leben gerufen, in dem kommunale Experten gemeinsam mit ITEOS sog. Mastertemplates für neue E-Akte-Lösungen erarbeiten. Mit dem Land wurde für die E-Akte Baden-Württemberg ein zukunftsweisender Abstimmungsprozess über mögliche E-Akte-Standards und den künftigen E-Akte-Datenaustausch begonnen.

Die Ankündigung der Landesregierung, in einem Digitalisierungspakt von Land und Kommunen die Digitalisierung strategisch anzugehen und ihre Potenziale systematisch auszuschöpfen, ist zu begrüßen. Die Verhandlungen hierzu sollten baldmöglichst aufgenommen werden. Dies gilt umso mehr, als die Kommunen erster Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger sind. Das erklärte Ziel des Landes, zu den Vorreitern der Digitalisierung zu gehören, kann daher nur gemeinsam mit den Kommunen gelingen. Die Landkreise sind bereit, sich insoweit einzubringen. Hierfür bedarf es einer Vereinbarung auf Augenhöhe, die einen einheitlichen strategischen Ansatz verfolgt und zugleich Raum für kommunale Innovationen lässt.

ITEOS – DIE NEUE KOMMUNALE IT-DIENST- LEISTERIN

Nach Jahren intensiver Projektarbeit, in denen die rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Fragen für eine Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsbunds geklärt wurden, konnte am 01.07.2018 die neue kommunale IT-Dienstleisterin ITEOS gegründet werden. Dieser Prozess wurde von Seiten des Landkreistags intensiv begleitet und unterstützt. Mit der Gründung von ITEOS wurden die auf kommunaler Ebene bislang verteilten IT-Zuständigkeiten in einer nach unternehmerischen Gesichtspunkten aufgestellten Anstalt des öffentlichen Rechts gebündelt. In gemeinsamer Trägerschaft von Land (12%) und Zweckverband 4IT (88%) wird ITEOS künftig IT-gestützte integrierte Lösungen für die gesamte Wertschöpfung der kommunalen öffentlichen Hand bereitstellen.

STRUKTURPOLITIK

WOHNRAUM-ALLIANZ

Im Juli 2016 wurde auf Initiative von Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut die Wohnraum-Allianz gegründet. Sie besteht aus 50 Vertreterinnen und Vertretern der Wohnungs- und Kreditwirtschaft, der Kommunalen Landesverbände, der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie des Natur- und Umweltschutzes. Ziel der Wohnraum-Allianz ist es, Empfehlungen zu erarbeiten, um schnell und ausreichend Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Wohnraum-Allianz hat konsultative und

beratende Funktion. Sie tagt in regelmäßigen Sitzungen in vier Arbeitsgruppen – „Finanzierung und Förderung“, „Bauplanungsrecht einschließlich Flächengewinnung“, „Bauordnungsrecht“ sowie „Miet- und Wohnungsrecht“ – und diskutiert darin mit dem Wohnungsbau zusammenhängende Fragestellungen. Darüber hinaus finden halbjährlich Spitzengespräche zur Reflektion der Ergebnisse statt.

Als eines der wichtigsten Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen kann die Erleichterung der Plausibilitätsprüfung für Bauflächenbedarf gesehen werden. Der Landkreistag hatte sich bereits seit längerem dafür stark gemacht, das Regelwerk für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen zu flexibilisieren, damit vor Ort der Wohnungsdruck gelindert werden kann.

Mit dem Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg 2017, in dem das Landeswohnraumförderprogramm und das Programm Wohnraum für Flüchtlinge zusammengeführt wurden, konnte erstmals die allgemeine soziale Mietwohnraumförderung flächendeckend eingeführt werden, sodass Sozialmietwohnungen seitdem auch in Städten und Gemeinden des Ländlichen Raums entstehen können. Auch wurden die Fördermittel auf 250 Mio. Euro aufgestockt.

Grundsätzlich hat sich gezeigt, dass der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in Baden-Württemberg sowohl in Ballungszentren als auch im Ländlichen Raum besteht. Damit kommt der Flächengewinnung eine Schlüs-

selrolle zu. Weitere Schlüsselthemen sind daher die Erleichterung des Bauplanungsrechts sowie die Entschlackung der Landesbauordnung.

EUROPA

EUROPABÜRO

Das Europabüro der baden-württembergischen Kommunen wird zu 33 % vom Landkreistag getragen und ist Teil einer Bürogemeinschaft mit den Kommunen Bayerns und Sachsens. Zuletzt war seine Arbeit primär der Interessenvertretung im Hinblick auf die nächste Förderperiode gewidmet. Hierüber wird nachstehend in einem gesonderten Abschnitt berichtet. Die übrigen Schwerpunkte stellten sich wie folgt dar:

Digitales: Die Bürogemeinschaft brachte u. a. Abstimmungsempfehlungen für das Europäische Parlament (EP) zum freien Verkehr nicht personenbezogener Daten ein (Juni 2018) und war Mitinitiator eines Fachgesprächs zu den kommunalen Chancen im Bereich Digitalisierung und Energie (September 2016).

Planen: Um eine Notifizierungspflicht für Bauleitpläne, d.h. Mehraufwand im Bauleitplan-aufstellungsverfahren, zu verhindern, wandte sich die Bürogemeinschaft an das EP und erhielt zahlreiche Unterstützungszusagen (Juni 2018). Der Europäische Gerichtshof hatte Bauleitpläne in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie einbezogen.

Verkehr: Zum 2. Mobilitäts-Legislativpaket richtete die Bürogemeinschaft mit dem

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen ein Fachgespräch aus (Mai 2018). Zudem wurden Positionspapiere zum grenzüberschreitenden Personenverkehrsmarkt bzw. zur Förderung sauberer Straßenfahrzeuge erarbeitet.

Energie und Wasser: Die Interessenvertretung bzgl. der Energieeffizienzrichtlinie (Dezember 2017) verhinderte die Ausweitung der 3 %-Sanierungspflicht auf den kommunalen Gebäudebestand. Zudem wurden Positionspapiere zur Gebäudeenergieeffizienz - (Mai 2017) bzw. zur Trinkwasserrichtlinie (Juni 2018) eingebracht.

Beihilfenrecht: Die Kommission griff kommunale Forderungen zur Erweiterung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung auf. Ende 2016 hatte sich die Bürogemeinschaft per Stellungnahme und Fachgespräch eingebracht.

Städteagenda: Mit Konsultationsbeiträgen zu Aktionsplänen im Rahmen der EU-Städteagenda galt es, die Berücksichtigung der Belange auch kleiner Kommunen sicherzustellen (August 2017).

Transparenz: Aufgrund eines engen Austauschs mit Kommission und EP gilt eine Ausnahme zugunsten der Kommunen vom geplanten verbindlichen Transparenzregister – und damit eine Gleichbehandlung mit dem Land – als sicher.

Soziales: Die Bürogemeinschaft beteiligte sich 2016 an Konsultationen zur Säule sozialer Rechte, zur EU-Behindertenstrategie und zur Vereinbarkeit Familie-Beruf.

Service: Der Mitgliederinformation dienten u.a. Vorträge, der Newsletter „Brüssel Aktuell“, die Vermittlung von Gesprächspartnern und das Förderhandbuch, zu dem 2017 eine neue Auflage erschien.

Sonstiges: Das Europabüro und die Landesvertretung führten halbjährliche Treffen mit baden-württembergischen Mitarbeitern der EU-Organen ein.

ZUKUNFT DER EU-FINANZEN

In der Debatte zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027 machten sich das Europabüro und der Landkreistag insbesondere stark für eine sinnvolle thematische Ausrichtung, Vereinfachungen, eine Vereinheitlichung und bessere Kombinierbarkeit der Förderprogramme sowie eine Beibehaltung der Regionalförderung auch für wirtschaftlich starke Regionen. Die Interessenvertretungsaktivitäten der Bürogemeinschaft umfassten u.a. ein Positionspapier und Konsultationsbeiträge zur Zukunft der Kohäsionspolitik bzw. zu Teilen des MFR. Durch zusätzliche Einbringung der Standpunkte in die Stellungnahmen des europäischen Dachverbands konnte noch mehr Wirkung erzielt werden. Dem Lobbying dienten auch folgende Veranstaltungen: ebenen- und ressortübergreifende Diskussionsveranstaltungen der Bürogemeinschaft zur Zukunft der Kohäsionspolitik (September 2016) bzw. generell zu den kommunalen Aspekten des MFR post 2020 (Juni 2018); Fachgespräch der Europabüros der baden-württembergischen Kommunen, des Deutschen Städte- und Gemein-

debunds und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zur EU-Förderung von Integrationsprojekten (Oktober 2017), begleitet von einer Projekt-Broschüre samt Impulspapier, gefolgt von hochrangigen Kommissionsgesprächen (Februar 2018); Workshop der Bürogemeinschaft u.a. mit der Kommission und Regionalmanagern zum LEADER-Programm (Mai 2018); Veranstaltung des Europaministers zum MFR mit kommunaler Mitwirkung, Auftakt der Reihe „Starkes Europa – starke Kommunen“.

Die letztgenannte Veranstaltung, intensive Abstimmungen mit Minister Wolf sowie Initiativen gegenüber verschiedenen Landesministerien im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung der Digitalisierung im MFR zeigen das Anliegen, auf eine konzertierte Interessenvertretung mit dem Land hinzuwirken. Von Bedeutung war auch der Austausch der Kommunalen Landesverbände (KLV) mit Haushaltskommissar Oettinger (September 2017) zum MFR. Viele kommunale Forderungen wurden in den im Mai bzw. Juni 2018 veröffentlichten Legislativvorschlägen der Kommission für den MFR und die Förderprogramme aufgegriffen. Diese werden nun im EP und Rat behandelt.

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Am 25.05.2018 ist die neue EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsstelle bereits im September 2017 einen Workshop für die Landratsämter durchgeführt. In der Folge hat der Rechts- und Verfassungsaus-

schluss im Oktober 2017 einstimmig beschlossen, einen Arbeitskreis Datenschutz der Landratsämter zur Erarbeitung von Umsetzungshilfen für die Praxis einzurichten. Die konstituierende Sitzung fand im Januar 2018 in Stuttgart statt. Der Fokus lag zunächst auf der Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme des Landkreistags Baden-Württemberg mit dem Städtetag Baden-Württemberg zur Novelle des Landesdatenschutzgesetzes. Zwischenzeitlich wurden zu bestimmten Themen Unterarbeitsgruppen gebildet, die für die Landkreise Vorlagen, Muster und Empfehlungen erarbeiten. Des Weiteren fand im Juli 2018 auf Arbeitsebene ein erster Austausch zwischen dem Landkreistag, dem Städtetag und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg statt, um aktuelle Fragestellungen zu diskutieren. Dieser Austausch soll künftig regelmäßig erfolgen.

EUROPADIALOG

Das Staatsministerium und das Ministerium der Justiz und für Europa haben einen landesweiten Europadialog ins Leben gerufen, der auf drei Säulen beruht und an dessen Ende ein Leitbild des Landes für Europa stehen wird. Das Leitbild soll in den von der EU-Kommission mit ihrem Weißbuch angestoßenen Diskussionsprozess über die Zukunft der Europäischen Union (EU) einfließen.

Der Startschuss für den Europadialog erfolgte mit einer Auftaktveranstaltung im Dezember 2017. Der Europadialog fußt auf den folgenden drei Säulen:

Die erste Säule – Expertenforum: Unter der Leitung von Minister Wolf fand im März 2017 die konstituierende Sitzung des Expertenforums mit Vertretern aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Kommunen und Kultur statt, um Vorschläge für die Zukunft der EU aus Sicht des Landes zu erarbeiten. Die KLV sind mit zwei Sitzen vertreten. Präsident Walter vertritt den Landkreistag und den Gemeindetag.

Das Expertenforum wird durch sogenannte Fachforen unterstützt, die sich im Wesentlichen auf folgende Querschnitts-Themen beziehen: Europa der Jugend; Europa der Kommunen; Europa der Sicherheit; Europa der Innovation; Europa und Umwelt.

Die Geschäftsstelle ist sowohl im Fachforum „Umwelt“ als auch im Fachforum „Kommune“ vertreten.

Die zweite Säule – Bürgerdialoge: Unter der Federführung der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung Erler haben vier Bürgerdialoge im Land stattgefunden. Dabei wurden über ein Zufallsprinzip Bürgerinnen und Bürger ausgewählt, die sich im Rahmen einer Bürgerarbeitsgruppe einbringen konnten. In Bürgerdialogen wurde das Leitbild unter Berücksichtigung der Beiträge von sogenannten Zufalls-Bürgern erarbeitet. Die Dialoge wurden in enger Kooperation mit der jeweiligen Kommune, in der ein Bürgerdialog stattfand, entwickelt und durchgeführt.

Die dritte Säule – Veranstaltungen im ganzen Land: Die dritte Säule bilden öffentliche Veranstaltungen in ganz Baden-Württemberg, zu denen Bürgerinnen und Bürger ein-

geladen sind, mit hochrangigen Akteuren der europäischen Politik zu diskutieren.

Der Leitbildprozess soll bis Ende 2018 abgeschlossen sein. Die Geschäftsstelle wird den Prozess weiter begleiten.

ANHANG

PRÄSIDENT, VIZEPRÄSIDENTEN, PRÄSIDIUM, VORSITZENDE DER FACHAUSSCHÜSSE, SPRENGELVORSITZENDE

(Stand 15.08.2018)

Präsident:

Landrat Joachim Walter, Tübingen

Vizepräsidenten:

Landrat Heinz Eininger, Esslingen

Landrat Frank Hämmerle, Konstanz

Präsidium:

Landrat Gerhard Bauer, Schwäbisch Hall

Landrat Dr. Rainer Haas, Ludwigsburg

Landrat Klaus Pavel, Aalen

Landrat Detlef Piepenburg, Heilbronn

Landrat Jürgen Bäuerle, Rastatt

Landrat Dr. Achim Brötel, Mosbach

Landrat Dr. Christoph Schnaudigel, Karlsruhe

Landrat Günther-Martin Pauli, Balingen

Landrat Thomas Reumann, Reutlingen

Landrat Lothar Wölfle, Friedrichshafen

Landrätin Dorothea Störr-Ritter, Freiburg

Landrat Hanno Hurth, Emmendingen

Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Rottweil

Vorsitzende der Fachausschüsse:

Rechts- und Verfassungsausschuss:

Landrat Frank Hämmerle, Konstanz

Finanzausschuss:

Landrat Klaus Pavel, Aalen

Sozialausschuss:

Landrat Dr. Achim Brötel, Mosbach

Gesundheitsausschuss:

Landrat Detlef Piepenburg, Heilbronn

Kulturausschuss:

Landrat Heinz Eininger, Esslingen

Ausschuss für Umweltschutz, Wirtschaft und
Verkehr:

Landrat Dr. Rainer Haas, Ludwigsburg

Sprengelevorsitzende:

Regierungsbezirk Stuttgart:

Landrat Klaus Pavel, Aalen

Regierungsbezirk Karlsruhe:

Landrat Dr. Achim Brötel, Mosbach

Regierungsbezirk Freiburg:

Landrat Frank Hämmerle, Konstanz

Regierungsbezirk Tübingen:

Landrat Günther-Martin Pauli, Balingen

